



Satzung

Bundesverband

Landesverbände

(nicht rechtlich selbständig)

sowie deren

Kreis-, Bezirks- und

Ortsverbände

Inhalt

Teil I:	
Satzung des Sozialverband Deutschland e. V. Bundesverband	1
Teil II:	
Richtlinien und Ordnungen	22
Schiedsstellenordnung	22
Beitragsordnung	25
Finanzordnungen aller Gliederungsebenen	27
Prüfungsordnung für die Revisionen des Bundesverbandes	41
Leistungsordnung	44
Richtlinien über die Verleihung von Auszeichnungen	47
Teil III:	
Satzung der Landesverbände (nicht rechtlich selbständig)	50
Teil IV:	
Satzung der Kreis-/Bezirksverb. (in nicht rechtl. selbst. LV)	65
Teil V:	
Satzung der Ortsverbände (in nicht rechtl. selbst. LV)	80

Satzung des

Sozialverband Deutschland e. V. – Bundesverband

in der auf der Bundesverbandstagung

vom 07./08.11.2015 beschlossenen Fassung,

eingetragen am 14.03.2016 beim Amtsgericht Charlottenburg (VR 20029 B)

§ 1

Name und Sitz

1. Der Bundesverband führt den Namen

„Sozialverband Deutschland e. V.

- Bundesverband -“

– ehemals Reichsbund, gegründet 1917 –

(nachstehend SoVD).

2. Der Sitz der Organisation befindet sich in Berlin, dem Sitz der Bundesregierung.

§ 2

Unabhängigkeit und Neutralität

1. Der SoVD ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral.
2. Er ist eine soziale, humanitäre und sozialpolitische Organisation, die sich zum demokratischen und sozialen Rechtsstaat bekennt.
3. Er ist Mitglied eines Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege.

§ 3

Zweck und Ziel

1. Der SoVD verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des SoVD ist

- Förderung der Altenhilfe,
- Förderung des Wohlfahrtswesens,
- Förderung der Hilfe und Fürsorge für Menschen mit Behinderung, Hinterbliebene, Kriegs- und Wehrdienstopfer, Opfer von Gewalttaten,
- Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern,
- Förderung von Familien, Alleinerziehenden, Kindern und Jugendlichen,
- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke,
- selbstlose Unterstützung von Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 und 2 Abgabenordnung und
- Förderung des Verbraucherschutzes und der Verbraucherberatung.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Vertretung der sozialen Interessen von Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 und 2 Abgabenordnung gegenüber der Öffentlichkeit, dem Gesetzgeber, den Regierungen, den Behörden und Verwaltungen, erforderlichenfalls durch Erhebung einer Verbandsklage. Im Übrigen werden die Interessen der Mitglieder nach § 5 Ziffer 1 der Satzung wahrgenommen,
- b) Beratung mit den Tarifparteien über die besonderen Bedürfnisse der Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 und 2 Abgabenordnung,
- c) Zusammenarbeit mit anderen sozialen und ähnlichen Zwecken dienenden Verbänden und Organisationen im In- und Ausland,
- d) Förderung der Rehabilitation, Gleichstellung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen, insbesondere in Arbeit und Beruf, u. a. durch Mitwirkung in Ausschüssen und Beiräten,
- e) Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen für alle Menschen mit Behinderungen, z. B. durch arbeitsrechtliche Vertretung sowie Förderung der Arbeit der Schwerbehindertenvertretung und Mitwirkung in den maßgeblichen Gremien, insbesondere nach dem SGB IX,
- f) Förderung der Frauen- und Jugendarbeit,
- g) Fürsorge für alte Menschen im Rahmen der Altenhilfe durch Beratung und Unterstützung in ihren Rechten nach dem SGB XII,
- h) Förderung der Erholungsfürsorge, insbesondere durch Unterhaltung von Erholungseinrichtungen im Sinne der §§ 66 Abs. 3, 68 Nr. 1 a Abgabenordnung,
- i) Förderung des Siedlungs- und Wohnungswesens, insbesondere Förderung des behinderten- und altengerechten Wohnungsbaues,
- j) Aufklärung zu Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen,
- k) Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für ehrenamtlich Tätige,
- l) Unterrichtung und Aufklärung der Mitglieder durch Herausgabe einer Zeitung sowie sonstiger Informationen.

Im Rahmen seiner Satzungszwecke

- setzt sich der SoVD für die Stärkung des Sozialstaats ein, um ein Höchstmaß an sozialer Gerechtigkeit zu erreichen,
- verfolgt der SoVD das Ziel, entschädigungs-, sozialversicherungs- und sozialhilferechtliche Leistungen und Rechte der in § 4 genannten

Personen, sowie Leistungen und Rechte, die den von den Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 und 2 Abgabenordnung ideell und materiell erbrachten Vorleistungen und einem dem Grad der Behinderung entsprechenden Nachteilsausgleich gerecht werden, durchzusetzen,

- setzt sich der SoVD für die Gleichberechtigung von Männern und Frauen auch unter Anwendung von Gender-Mainstreaming ein,
 - tritt der SoVD Entwicklungen zum Anstieg von Armut entschieden entgegen,
 - tritt der SoVD für die Verwirklichung eines sozialen Europas ein,
 - setzt sich der SoVD für die Erhaltung des Friedens ein und unterstützt Maßnahmen, die geeignet sind, Kriege zu verhindern.
3. Der SoVD unterhält die zur Verwirklichung seiner Ziele notwendigen Einrichtungen einschließlich Berufsbildungswerken und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen.
 4. Der SoVD ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 5. Mittel des SoVD dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Dem SoVD können alle Menschen beitreten, die seine Zwecke unterstützen, insbesondere Menschen, die eine Sozialversicherungsrente erhalten, Menschen mit Behinderungen, Verletzte der gesetzlichen Unfallversicherung, Opfer von Gewalttaten, Kriegs- und Wehrdienstbeschädigte, Menschen, die Sozialhilfe- und Grundsicherungsleistungen erhalten, Eltern, Alleinerziehende, Sozialversicherte und Patientinnen und Patienten sowie deren Hinterbliebene.
2. Juristische Personen und Personenvereinigungen, die die satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben des SoVD unterstützen, können als Mitglieder beitreten.

Ob und in welchem Umfang juristische Personen und Personenvereinigungen Leistungen erhalten, richtet sich nach der Leistungsordnung des Bundesverbandes bzw. des jeweiligen Landesverbandes e. V.

3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder im Sinne von Ziffer 1, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Das passive Wahlrecht erlangt ein Mitglied mit seiner Volljährigkeit.

Juristischen Personen oder Personenvereinigungen steht ein aktives Wahlrecht mit jeweils einer Stimme zu. Das Wahlrecht wird über die gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

Ein passives Wahlrecht, außer zur Wahl als Delegierte, steht ihnen nicht zu.

4. Die Mitgliedschaft im Bundesverband wird durch die Aufnahme in eine der Organisationsgliederungen des zuständigen rechtsfähigen, eingetragenen („Landesverband e. V.“) oder unselbstständigen Landesverbandes erworben. Sie kann nur schriftlich beantragt werden. Die Aufnahme wird durch Aushändigung eines Mitgliedsnachweises bestätigt.

Die Aufnahme kann abgelehnt werden, wenn es im Interesse des SoVD geboten erscheint.

Gegen die Ablehnung ist Beschwerde an den örtlich zuständigen Landesvorstand und Berufung beim Bundesvorstand in entsprechender Anwendung des § 9 Ziffer 3 zulässig.

5. Die Mitgliedschaft im SoVD erlischt:

- a) durch Austritt

Der Austritt erfolgt durch die schriftliche Erklärung gegenüber der Organisationsgliederung, bei der das Mitglied geführt wird. Hinsichtlich einzelner Austrittsregelungen ist auf die Satzung des jeweils zuständigen rechtlich selbständigen oder unselbständigen Landesverbandes abzustellen. Soweit dort nichts geregelt ist, ist der Austritt mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres möglich.

- b) durch Tod

- c) durch Ausschluss

- d) automatisch bei einem Beitragsrückstand von mehr als 13 Monaten.

§ 5

Leistungen an die Mitglieder

1. Der SoVD gewährt seinen Mitgliedern im Rahmen des gesetzlich Zulässigen Auskunft, Beratung, Hilfe bei der Fertigung von Anträgen und bei der Verfolgung von Ansprüchen auf den speziellen Gebieten des Sozialrechts sowie des Verwaltungs- und Arbeitsrechts.

Die Leistungen an Mitglieder werden als Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, welche in besonderem Maße den in § 53 Abgabenordnung genannten Personen dient, erbracht. Die gesetzlichen Voraussetzungen des § 66 Abs. 3 Abgabenordnung sind zu beachten. Kann der SoVD die Leistungen nicht durch eigene Einrichtungen erbringen, hilft er, andere angemessene Einrichtungen in Anspruch zu nehmen.

Aufgrund der durch die Vertretung in allen Antrags- und Rechtsbehelfsverfahren entstehenden Kosten haben die Mitglieder einen pauschalen Kostenbetrag zu entrichten. Das Nähere, insbesondere die Höhe des Kostenbetrages, regelt eine vom Bundesvorstand aufzustellende einheitliche Leistungsordnung. Landesverbände e. V. können zusätzliche Leistungen anbieten, die auch Mitgliedern im Einzugsbereich des Landesverbandes e. V. offen stehen, die ihm nicht beigetreten sind.

2. Auf Antrag kann der SoVD beim Ableben eines Mitgliedes im Rahmen der vorhandenen Mittel und nach Maßgabe der vom Bundesvorstand erlassenen Richtlinien eine einmalige Unterstützung an Hinterbliebene gewähren; hierüber entscheidet der Bundesvorstand. Für Mitglieder, die bei Eintritt in die Organisation nach dem 31.12.1962 das 66. Lebensjahr vollendet haben, und für neu aufgenommene Mitglieder ab 1.1.1975 wird keine Unterstützung gewährt.
3. Alle Leistungen aus den vorstehenden Bestimmungen der Satzung werden im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten gewährt. Ein einklagbares Recht darauf steht den Mitgliedern oder Angehörigen nicht zu.
4. Sind Mitglieder beitrags säumig oder mit anderen Zahlungen im Rückstand, zu denen sie per Satzung oder weiteren Regelungen verpflichtet sind, ist der SoVD berechtigt, seine Leistungen an diese Mitglieder sofort zurückzuhalten. Gleiches gilt nach Kündigung der Mitgliedschaft in Bezug auf die Inanspruchnahme von Rechtsberatungsleistungen für die verbleibende Zeit der Mitgliedschaft.
5. Bei Wiedereintritt in den SoVD besteht eine Wartezeit von sechs Monaten für die Inanspruchnahme von Leistungen.

§ 6

Beitrag

1. Der SoVD erhebt einen Jahresmitgliedsbeitrag. Die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrags sowie dessen Aufteilung zwischen dem Bundesverband und den unselbstständigen Landesverbänden bzw. Landesverbänden e. V.

werden von der Bundesverbandstagung festgelegt. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

In Abweichung zu vorstehender Regelung wird die Höhe der Beitragszahlung juristischer Personen oder Personenvereinigungen von den jeweiligen Landesverbänden durch Landesvorstandsbeschluss im Benehmen mit dem Bundesvorstand festgelegt.

Die Beitragsanteile der Orts- und Kreis-/Bezirksverbände werden durch die unselbstständigen Landesverbände bzw. die Landesverbände e. V. festgelegt.

Mitglieder, die dem SoVD nach der Bildung eines Landesverbandes e. V. ausschließlich auf Bundesebene angehören (vgl. § 11 Ziffer 2), zahlen denselben Jahresmitgliedsbeitrag, als würden sie einem der unselbstständigen Landesverbände des SoVD angehören. Der Bundesverband überweist einen der Aufteilung gemäß Satz 1 entsprechenden Anteil an diesem Beitrag an den betreffenden Landesverband e. V.

2. Die den Landesverbänden und dem Bundesverband zustehenden Beitragsanteile dürfen für Zwecke der Ortsverbände oder der Kreis-/Bezirksverbände weder angegriffen noch zurückgehalten werden. Vorstandsmitglieder, die dieser Bestimmung zuwiderhandeln, können ihres Amtes enthoben und gegebenenfalls ausgeschlossen werden.
3. Kreis-/Bezirksverbände und Ortsverbände können zur Bestreitung besonderer Ausgaben einmalige oder laufende Zuschläge erheben. Ein solcher Beschluss der Kreis-/Bezirksverbandstagung bzw. der Mitgliederversammlung des Ortsverbandes bedarf der Genehmigung des Landesvorstandes.
4. Über die Erhebung von Sonderbeiträgen unselbstständiger Landesverbände entscheidet der Bundesvorstand.

Die Landesverbände e. V. legen Sonderbeiträge, die über den einheitlichen Jahresmitgliedsbeitrag hinausgehen, nach eigenem Ermessen fest.

§ 7

Solidarprinzip

Der Bundesvorstand muss darauf achten, dass die Leistungen des SoVD über das ganze Bundesgebiet mit ähnlicher Qualität und Attraktivität erbracht werden können. Stellt er Defizite fest, soll er geeignete Maßnahmen zur Abhilfe treffen.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für jedes Mitglied ist die Satzung verbindlich. Das Mitglied ist verpflichtet, die Beiträge pünktlich und regelmäßig zu entrichten.
2. Mitglieder des SoVD können nach Maßgabe des § 5 die dort angeführten Leistungen beantragen; für juristische Personen und Personenvereinigungen gilt § 4 Ziffer 2 Satz 2.
3. Die nicht geschützten personenbezogenen Daten der Mitglieder können vom SoVD an Dritte übermittelt werden, soweit es für Zwecke und Ziele dieser Satzung erforderlich ist und soweit das Mitglied dem zustimmt.

§ 9

Ausschlussverfahren

1. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem SoVD ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied
 - a) Interessen des SoVD zuwidergehandelt hat
 - b) rechtmäßigen Beschlüssen eines SoVD-Organes nicht Folge geleistet hat
 - c) durch sein Verhalten dem SoVD, seinen Organen oder einzelnen Mitgliedern gegenüber seine Vereinszugehörigkeit unzumutbar macht
 - d) seinen Beitragsverpflichtungen trotz Mahnung seit mindestens drei Monaten nicht nachgekommen ist.

2. In minderschweren Fällen kann auf eine Ordnungsmaßnahme erkannt werden.

Ordnungsmaßnahmen sind insbesondere

- a) Erteilung eines Verweises
 - b) sofortige Amtsenthebung, Verbot der Amtsausübung oder Übernahme eines neuen Amtes für die Dauer von bis zu vier Jahren.
3. Über Maßnahmen im Sinne der vorstehenden Absätze entscheidet eine Schiedsstelle, sofern es sich nicht um Fälle im Sinne von Ziffer 1 Buchstabe d) sowie Ziffer 2 Buchstabe a) und b) handelt; in diesen Fällen entscheidet anstelle der Landesschiedsstelle der Landesvorstand mit einer qualifizierten Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

Maßnahmen gegenüber Mitgliedern, die im Landes- oder Bundesvorstand vertreten sind, oder Maßnahmen gegenüber Landes- oder Bundesrevisoren

sowie Mitgliedern einer Schiedsstelle können nur von der Schiedsstelle beschlossen werden.

Die Errichtung und das weitere Verfahren regelt eine Schiedsstellenordnung. Sie ist Bestandteil der Satzung.

§ 10

Organisation und Verwaltung des SoVD

1. Der SoVD gliedert sich in Ortsverbände, Kreis-/Bezirksverbände und Landesverbände, für die der Bundesvorstand besondere Satzungen beschließt („unselbstständige Landesverbände“) sowie in rechtsfähige, eingetragene Landesverbände („Landesverbände e. V.“).

Organe des SoVD sind

- a) die Bundesverbandstagung
- b) der Bundesvorstand
- c) das Präsidium.

Die steuerliche Behandlung der jeweiligen Organisationsgliederung erfolgt seit 01.01.1992 nach der sog. Großvereinsregelung.

Danach wird jeder Landesverband, jeder Kreis-/Bezirksverband und jeder Ortsverband als selbstständiges Steuersubjekt behandelt und ist somit für seine eigenen steuerlichen Angelegenheiten selbst verantwortlich.

2. Alle Gelder und sonstigen Vermögenswerte der unselbstständigen Landesverbände und deren Orts- und Kreis-/Bezirksverbände sind Eigentum des SoVD und dürfen nur in seinem Interesse Verwendung finden. Sie unterliegen der Aufsicht des Bundesverbandes.

Die Aufsicht über die Geld- und Kassengeschäfte, sowie deren Abwicklung, Aufzeichnung und Prüfung (Revisionen) richten sich nach einer vom Bundesvorstand zu beschließenden Finanz- und Prüfungsordnung.

3. Beantragen Gliederungen die Erfüllung von Leistungen aus ihren Aufgaben durch den Bundesverband, so sind die Kosten grundsätzlich durch die betroffenen Gliederungen zu tragen.
4. Für die in § 4 Ziffer 1 aufgeführten Personenkreise können Fachgruppen gebildet werden. Diesen steht in Verwaltungs- und Kassenangelegenheiten keine Selbstständigkeit zu. Zur Wahrnehmung der Fachgruppenangelegenheiten können Fachvertreterinnen und Fachvertreter gewählt werden.

In begründeten Fällen können mit Zustimmung der jeweiligen Landesvorstände im Einverständnis mit den jeweiligen Kreis-/Bezirksverbänden Fachgruppen als Ortsverbände geführt werden. Ein Mitglied kann stets nur einem Ortsverband angehören.

§ 11

Bildung von Landesverbänden e. V.

1. Unselbstständige Landesverbände des SoVD sowie deren Gliederungen können durch Beschluss der Bundesverbandstagung aufgelöst werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Antragsberechtigt für einen solchen Beschluss ist ausschließlich der Bundesvorstand.

Der Bundesvorstand ist zur Antragstellung verpflichtet, wenn

- a) mindestens drei Viertel der Verbandsmitglieder, die dem betreffenden unselbstständigen Landesverband angehören, zuvor schriftlich ihre Bereitschaft bekundet haben, einem Landesverband e. V. des SoVD im Falle seiner Gründung anzugehören und
- b) zwischen dem Vorstand des unselbstständigen Landesverbandes und dem Bundesvorstand Einigkeit über die Behandlung des Verbandsvermögens erzielt worden ist, das dem bisherigen Landesverband zuzuordnen ist.

Der Beschluss der Bundesverbandstagung über die Auflösung eines unselbstständigen Landesverbandes sowie seiner Gliederungen wird wirksam und der entsprechende unselbstständige Landesverband und seine Gliederungen aufgelöst, sobald der jeweils neue rechtsfähige Landesverband gegründet, d. h. ins Vereinsregister eingetragen ist.

2. Verbandsmitglieder, die dem SoVD über den gemäß Ziffer 1 aufgelösten Landesverband angehört haben und die dem neu gegründeten Landesverband e. V. beitreten, gehören dem SoVD sodann über den Landesverband e. V. an (Doppelmitgliedschaft). Neumitglieder des Landesverbandes e. V., die dem SoVD zuvor nicht angehört haben, erlangen mit ihrem Beitritt zum Landesverband e. V. zugleich ihre Mitgliedschaft im Bundesverband.

Verbandsmitglieder, die dem SoVD über den gemäß Ziffer 1 aufgelösten Landesverband angehört haben und die dem neu gegründeten rechtsfähigen Landesverband nicht beitreten, bleiben Mitglied im Bundesverband, ohne einem Landesverband anzugehören. Diese Mitglieder können Leistungen im Sinne von § 5, die vom Landesverband e. V. an seine Mitglieder erbracht werden, in gleicher Weise in Anspruch nehmen, als wären sie

dessen Mitglied. Maßgeblich hierfür sind die Leistungsordnungen des Bundesverbandes sowie des Landesverbandes e. V.

3. Nach Gründung eines Landesverbandes e. V. können, solange dieser besteht, ein unselbstständiger Landesverband des SoVD oder Gliederungen im selben Bundesland nicht gebildet werden, soweit folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) die Satzung des Landesverbandes e. V. übernimmt zur Wahrung der Einheitlichkeit im SoVD die Grundsätze der Bundesverbandssatzung und sieht vor, dass Satzungsänderungen, die diese Grundsätze betreffen oder betreffen können, der Zustimmung des Bundesverbandes bedürfen; die tatsächliche Geschäftsführung des Landesverbandes entspricht diesen satzungsmäßigen Grundsätzen
 - b) die Satzung des Landesverbandes e. V. sieht vor, dass dessen Mitglieder mit dem Beitritt zum Landesverband ohne weiteres auch die Mitgliedschaft im Bundesverband erlangen; sie sieht ferner eine dem § 12 Ziffer 6 entsprechende Regelung zur Beteiligung der keinem Landesverband angehörenden Mitglieder an Delegiertenwahlen vor
 - c) die Leistungsordnung des Landesverbandes e. V. umfasst mindestens die Leistungen, die von den Gliederungen des Bundesverbandes angeboten werden; der Bundesverband kann hinsichtlich bestimmter Leistungen von diesem Erfordernis suspendieren.
4. Der Landesverband e. V. verfügt selbstständig über das ihm zustehende Beitragsaufkommen und sein Vermögen.
5. Aufgaben und Entscheidungen, die nicht Organen des Bundesverbandes vorbehalten sind, regelt der Landesverband e. V. selbst. Für Verpflichtungen des Landesverbandes e. V., die im Rahmen seiner Zuständigkeit entstehen, haftet der Bundesverband nicht. Für nach Erlangung der Rechtsfähigkeit begründete Verbindlichkeiten des Bundesverbandes haftet der Landesverband e. V. nicht. Für die Verbindlichkeiten des Bundesverbandes, die vor Beginn des Tages der Erlangung der Rechtsfähigkeit begründet worden sind, haften der Landesverband e. V. und der Bundesverband als Gesamtschuldner, wobei im Innenverhältnis zum Bundesverband der Landesverband e. V. die Verbindlichkeit anteilig so zu tragen hat, als wäre er ein unselbstständiger Landesverband.
6. Die vorstehenden Satzungsregelungen schließen die Errichtung eines Landesverbandes e. V. nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes nicht aus. In diesem Fall gelten die Regelungen dieser Satzung nur insoweit, wie

sie nicht zu den gesetzlichen Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes bzw. anderer in diesem Zusammenhang zur Anwendung kommenden zwingenden Gesetzesbestimmungen in Widerspruch stehen.

§ 12

Die Bundesverbandstagung

1. Die Bundesverbandstagung ist das höchste Organ des SoVD.
2. Die ordentliche Bundesverbandstagung findet alle vier Jahre statt. Der Termin der ordentlichen Bundesverbandstagung ist mindestens fünf Monate vorher vom Bundesvorstand in der SoVD-Zeitung bekannt zu geben. Die Frist für die Einladung beträgt sechs Wochen. Die Tagesordnung muss mindestens drei Wochen vor dem Tag der Bundesverbandstagung zum Versand an alle auf der Bundesverbandstagung Stimmberechtigten aufgegeben worden sein. Bei der Einladung und der Versendung der Tagesordnung sind auch die juristischen Personen und Personenvereinigungen bzw. deren gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte zu berücksichtigen, soweit sie als Delegierte gewählt sind.

Die Tagesordnung ist mindestens einen Monat vor der ordentlichen Bundesverbandstagung vom Bundesvorstand in der SoVD-Zeitung zu veröffentlichen.

3. Eine außerordentliche Bundesverbandstagung ist einzuberufen, wenn es vom Präsidium oder von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Bundesvorstandes beantragt wird. Die Frist für die Einladung beträgt sechs Wochen. Anträge sind spätestens vier Wochen vor dem Tag der außerordentlichen Bundesverbandstagung bei der Geschäftsstelle des Bundesverbandes einzureichen. Die Tagesordnung muss mindestens drei Wochen vor dem Tag der außerordentlichen Bundesverbandstagung zum Versand an alle auf der Bundesverbandstagung Stimmberechtigten aufgegeben worden sein.
4. Der ordentlichen und der außerordentlichen Bundesverbandstagung gehören mit Stimmrecht an:
 - die 29 Mitglieder des Bundesvorstandes,
 - die von den Landesverbänden gewählten 172 Delegierten.

Ohne Stimmrecht können an der Bundesverbandstagung teilnehmen:

- a) die Revisorinnen und Revisoren des Bundesverbandes
- b) die Mitglieder der Fachausschüsse (§ 15)
- c) die Bundesgeschäftsführerin oder der Bundesgeschäftsführer

- d) die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter sowie die Referentinnen und Referenten des Bundesverbandes
 - e) die Landesgeschäftsführerinnen und Landesgeschäftsführer
 - f) die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Einrichtungen und Beteiligungsgesellschaften.
5. Der Delegiertenschlüssel beruht auf den Mitgliederzahlen, einschließlich der juristischen Personen und Personenvereinigungen, basierend auf den Daten der elektronischen Mitgliederverwaltung des Bundesverbandes, zum letzten Tag des Kalendermonats, der dem Termin der Bundesverbandstagung volle zwölf Monate vorausgeht.
- Mindestens jeweils ein Drittel der Delegierten sollen Frauen bzw. Männer sein.
- Die Landesverbände haben zusätzlich zu den ordentlichen Delegierten Ersatzdelegierte zu wählen in einer Anzahl, welche mindestens der Hälfte der Zahl der ordentlichen Delegierten entspricht. Sie haben die Reihenfolge der Nachfolge festzulegen.
- Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden von der ordentlichen Landesverbandstagung des jeweiligen Landesverbandes gewählt. Ihr Amt beginnt mit Ablauf dieser Landesverbandstagung und endet mit Ablauf der nächstfolgenden ordentlichen Landesverbandstagung.
6. Die Mitglieder der Landesverbände e. V. entsenden ihre Delegierten über den jeweiligen Landesverband e. V. Diejenigen Mitglieder des Bundesverbandes, die trotz entsprechenden Wohnsitzes nicht Mitglieder im Landesverband e. V. sind und auch keinem unselbstständigen Landesverband des SoVD angehören, haben das Recht, an den Delegiertenwahlen in dem für sie nach ihrem Wohnsitz zuständigen Ortsverband im selben Umfang teilzunehmen wie die Mitglieder des Landesverbandes e. V. (aktives und passives Wahlrecht).
7. Aufgaben der Bundesverbandstagung sind:
- a) Wahl der Mitglieder des Präsidiums gem. § 14 Ziffer 2 Buchstabe a) bis d); Wahl der Beisitzerinnen und Beisitzer des Bundesvorstandes gemäß § 13 Ziffer 6
 - b) Beschlussfassung über die Satzung
 - c) Beschlussfassung über die Höhe der Jahresmitgliedsbeiträge und deren Aufteilung gemäß § 6 Ziffer 1

- d) Entgegennahme der Berichte des Bundesvorstandes, der Fachausschüsse (§ 15) und der Revisorinnen und Revisoren
 - e) Entlastung des Bundesvorstandes und des Präsidiums
 - f) Entscheidung über Anträge und Beschwerden
 - g) Wahl der Revisorinnen und Revisoren
 - h) Wahl der Mitglieder der Bundesschiedsstelle
 - i) Beschlussfassung über Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz (§ 11 Ziffer 6).
8. Antragsberechtigt zur Bundesverbandstagung sind die Landesverbandstagungen der unselbstständigen Landesverbände und der Landesverbände e. V., die Bundesjugendkonferenz und der Bundesvorstand. Anträge, über die die Bundesverbandstagung entscheiden soll, müssen von den Landesverbänden/dem Bundesjugendvorstand mindestens acht Wochen vor der Bundesverbandstagung schriftlich beim Bundesvorstand eingereicht werden.
- Initiativanträge von Bundesvorstand oder mindestens 30 auf der Bundesverbandstagung stimmberechtigten Personen sind zulässig. Sie sind bei der Tagungsleitung einzureichen. Soweit es sich um Satzungs- oder Beitragsfragen handelt, muss der Wortlaut an alle Stimmberechtigten spätestens 14 Tage vor Tagungsbeginn zum Versand aufgegeben worden sein.
9. Die Geschäfts- und Wahlordnung für die Bundesverbandstagung stellt der Bundesvorstand auf. Die Wahlordnung kann bei Wahlen zu gleichartigen Ämtern auch eine relative Mehrheit genügen lassen.
10. Die Bundesverbandstagung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmer anwesend ist. In der Ladung zur Bundesverbandstagung kann für den Fall der Beschlussunfähigkeit bereits zu einer zweiten Bundesverbandstagung, die am gleichen Tage wie die erste stattfindet, geladen werden. Diese Bundesverbandstagung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Teilnehmerinnen und Teilnehmer beschlussfähig. In dem Einladungsschreiben zur Bundesverbandstagung ist bereits auf die Eventualeinberufung zu einer weiteren Bundesverbandstagung mit geringeren Anforderungen an die Beschlussfähigkeit für den Fall der Beschlussunfähigkeit hinzuweisen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Satzungsänderungen ist eine Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich.

Die Niederschrift der Beschlüsse erfolgt durch die Bundesgeschäftsführerin oder den Bundesgeschäftsführer oder eine vom Bundesvorstand bestellte, das Protokoll führende Person.

§ 13

Der Bundesvorstand

1. Der Bundesvorstand setzt die Ziele des SoVD um. Er trägt die Verantwortung für die satzungsgemäße Verwendung der Mittel des SoVD.

Aufgaben des Bundesvorstands sind insbesondere:

- a) Durchführung und Fortschreibung der Programme des SoVD
 - b) Erstellung einer einheitlichen Leistungsordnung (§ 5 Ziffer 1), einer Beitragsordnung (§ 6 Ziffer 1), einer Reisekostenordnung (§ 18 Ziffer 2)
 - c) Aufstellung einer Geschäfts- und Wahlordnung (§ 12 Ziffer 9)
 - d) Erstellung einer Finanz- und Prüfungsordnung für den Bundesverband und dessen Gliederungen, die Überwachung ihrer Kassenführung und die Anordnung von Revisionen
 - e) Verwaltung des Vermögens
 - f) Einberufung der Bundesverbandstagung
 - g) Festlegung des Delegiertenschlüssels gemäß § 12 Ziffer 5
 - h) Erlass von Geschäftsordnungen für das Präsidium und für die Bundesgeschäftsführerin oder den Bundesgeschäftsführer.
2. Der Bundesvorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass Zweck und Ziel des SoVD im Bundesgebiet gleichmäßig und effektiv gefördert werden.
 3. Der Bundesvorstand besteht aus 29 Mitgliedern: den fünf direkt von der Bundesverbandstagung gewählten Mitgliedern des Präsidiums (§ 14 Ziffer 2 Buchstabe a) bis d)), den 23 Beisitzerinnen und Beisitzern sowie der oder dem Bundesjugendvorsitzenden.
 4. In der personellen Zusammensetzung der Beisitzerinnen und Beisitzer im Bundesvorstand soll sich die Mitgliederstärke der Landesverbände des SoVD widerspiegeln. Unabhängig von seiner Größe steht jedem Landesverband zunächst ein Sitz im Bundesvorstand zu; die übrigen Sitze – mit Ausnahme der Mitglieder des Präsidiums und der oder des Bundesjugendvorsitzenden – entfallen nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren auf die einzelnen Landesverbände.

Maßgeblich ist die Anzahl der Mitglieder zu dem in § 12 Ziffer 5 bestimmten Zeitpunkt.

Dem Bundesvorstand sollen mindestens sechs Frauen und mindestens sechs Männer angehören.

5. Nicht als Mitglieder des Bundesvorstandes dürfen Personen bestellt oder gewählt werden, die in einem Arbeitnehmersverhältnis zum Bundesverband, seinen rechtlich selbstständigen und unselbstständigen Gliederungen oder Einrichtungen stehen oder als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer oder leitende Angestellte für juristische Personen tätig sind, an denen der Bundesverband beteiligt ist.
6. Der Bundesvorstand, mit Ausnahme der oder des Bundesjugendvorsitzenden, wird von der Bundesverbandstagung gewählt. Bei der Wahl der 23 Beisitzerinnen und Beisitzer hat die Bundesverbandstagung den Wahlvorschlägen der Landesverbände für die auf die jeweiligen Landesverbände gemäß Ziffer 4 entfallenden Bundesvorstandssitze zu folgen. Die Wahl erfolgt im Block. Eine wiederholte Wahl in den Bundesvorstand, auch mehrfach, ist zulässig.

Die Amtszeit der Mitglieder des Bundesvorstandes beginnt mit dessen Konstituierung, die unmittelbar im Anschluss an die Bundesverbandstagung zu erfolgen hat. Die Amtszeit endet mit dem Ablauf der nächstfolgenden ordentlichen Bundesverbandstagung.

7. Scheiden einzelne Beisitzerinnen oder Beisitzer während der Amtsdauer aus dem Landesverband, von dem sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind, aus oder setzen ihre Mitgliedschaft in einem anderen Landesverband fort, erlischt deren Mitgliedschaft im Bundesvorstand.

Satz 1 gilt nicht im Fall der Auflösung eines unselbstständigen Landesverbandes nach § 11 dieser Satzung sowie bei Umwandlung eines unselbstständigen Landesverbandes nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes (§ 11 Ziffer 6). Im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft einer Beisitzerin oder eines Beisitzers nach Satz 1 hat der Landesvorstand des Landesverbandes, welcher die Ausgeschiedene oder den Ausgeschiedenen zur Wahl vorgeschlagen hat, eine Person zu benennen, die das Amt bis zum regulären Ablauf der Amtsdauer der oder des Ausgeschiedenen ausübt. Das Gleiche gilt, wenn und solange eine Beisitzerin oder ein Beisitzer vorübergehend oder dauerhaft verhindert ist, das Amt im Bundesvorstand weiter auszuüben oder an einzelnen Sitzungen des Bundesvorstandes teilzunehmen.

8. Sitzungen des Bundesvorstandes werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten einberufen oder im Verhinderungsfall von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten oder
 - a) auf Beschluss des Bundesvorstandes,
 - b) auf Beschluss des Präsidiums,
 - c) auf Verlangen von mindestens neun Bundesvorstandsmitgliedern.Die Tagesordnung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Bundesvorstandssitzung zum Versand aufgegeben worden sein.
9. Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder gemäß Ziffer 7 wirksam vertreten sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
10. Der Bundesvorstand wählt aus seiner Mitte eine Schriftführerin oder einen Schriftführer.
11. An den Sitzungen des Bundesvorstandes nehmen beratend, jedoch ohne Stimmrecht, teil:
 - a) die Sprecherin oder der Sprecher der Bundesrevisoren oder eine stellvertretende Person,
 - b) die Bundesgeschäftsführerin oder der Bundesgeschäftsführer,
 - c) die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Sozialpolitik.
12. Der Bundesvorstand kann Personen in den Vorstand der rechtlich nicht selbständigen Landesverbände berufen, wenn eine erforderliche Nachbesetzung von Vorstandsmitgliedern nicht innerhalb von acht Wochen nach dem vorzeitigen Ausscheiden eines Landesvorstandes durchgeführt wurde. Die satzungsmäßigen Funktionen und die satzungsmäßige Mitgliederzahl des Landesvorstandes kann hierdurch nicht erhöht werden. Die Amtsdauer der durch den Bundesvorstand berufenen Person währt bis zur nächsten ordentlichen Landesverbandstagung.

§ 14

Das Präsidium

1. Das Präsidium ist das Vertretungsorgan des SoVD. Es besteht aus bis zu neun Mitgliedern. Diese sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei der unter Ziffer 2 Buchstabe a) bis d) genannten Präsidiumsmitglieder sind gemeinschaftlich mit einem dritten Präsidiumsmitglied vertretungsbefugt.

Sie erteilen rechtlich nicht selbstständigen Landesverbänden und sonstigen Beauftragten Vollmachten zum Abschluss von Rechtsgeschäften.

Das Präsidium setzt die Beschlüsse des Bundesvorstandes um und überwacht die laufende Verwaltung des SoVD.

2. Folgende fünf Mitglieder des Präsidiums werden aus der Mitte der Bundesverbandstagung gewählt:
 - a) die Präsidentin oder der Präsident
 - b) zwei Personen als Stellvertretung der Präsidentin oder des Präsidenten (als Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident), (unter den unter a) oder b) gewählten drei Personen müssen mindestens eine Frau und ein Mann sein)
 - c) die Bundesschatzmeisterin oder der Bundesschatzmeister
 - d) die Sprecherin der Frauen des Bundesverbandes.

Ferner gehören folgende bis zu vier Personen, die durch den Bundesvorstand bestimmt werden, dem Präsidium an, sofern sie zugleich Mitglieder des Bundesvorstandes sind:

- e) die oder der Vorsitzende des Sozialpolitischen Ausschusses (§ 15 Ziffer 1 Buchstabe a))
 - f) die oder der Vorsitzende des Organisations- und Strategieausschusses (§ 15 Ziffer 1 Buchstabe b))
 - g) die oder der Vorsitzende des Finanzausschusses (§ 15 Ziffer 1 Buchstabe d))
 - h) die Schriftführerin oder der Schriftführer.
3. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums, mit Ausnahme der unter Ziffer 2 Buchstabe a) bis d) genannten, aus dem Amt aus oder ist das Mitglied dauerhaft nicht in der Lage, das Amt auszuüben, kann der Bundesvorstand aus seiner Mitte eine Person wählen, die als Präsidiumsmitglied bis zur nächstfolgenden ordentlichen Bundesverbandstagung an die Stelle des verhinderten Mitglieds tritt.

§ 15

Fachausschüsse des Bundesvorstandes

1. Zur Unterstützung seiner Aufgaben bildet der Bundesvorstand
 - a) einen Sozialpolitischen Ausschuss
 - b) einen Organisations- und Strategieausschuss
 - c) einen Ausschuss für Frauenpolitik

d) einen Finanzausschuss.

Er kann für die Erfüllung bestimmter satzungsgemäßer Aufgaben weitere Fachausschüsse bilden. Die Ausschüsse haben beratende Funktion. Sie sind in ihrer Tätigkeit selbstständig.

- Die Vorsitzenden und die Mitglieder der Ausschüsse sind unter Beachtung der fachlichen Eignung vom Bundesvorstand zu berufen. Als Vorsitzende des Ausschusses gemäß Ziffer 1 Buchstabe c) ist die Sprecherin der Frauen des Bundesverbandes, § 14 Ziffer 1 Buchstabe d), zu berufen.

Ein Ausschuss soll nicht mehr als 14 Mitglieder haben. Mindestens jeweils ein Drittel der Mitglieder der Ausschüsse zu a), b) und d) sollen Frauen bzw. Männer sein.

§ 16

Bundesgeschäftsführung; hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- Der SoVD beschäftigt eine Bundesgeschäftsführerin oder einen Bundesgeschäftsführer zur Erledigung der laufenden Aufgaben, die durch eine Geschäftsordnung und durch den Arbeitsvertrag festgelegt werden. Sie oder er wird vom Bundesvorstand bestellt und vom SoVD angestellt. Sie oder er unterliegt den Weisungen des Bundesvorstandes und des Präsidiums. Sie oder er nimmt an den Sitzungen des Bundesvorstandes und des Präsidiums beratend, jedoch ohne Stimmrecht, teil.
- Der SoVD beschäftigt hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Durchführung der laufenden Aufgaben. Die Entscheidung über Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern erfolgt durch den Bundesvorstand. Der Bundesvorstand kann diese Befugnis delegieren; das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

Für den Bereich unselbstständiger Landesverbände können diese Personalentscheidungen auf die Geschäftsführenden Landesvorstände übertragen werden. Das Präsidium kann hierzu die 1. Landesvorsitzende oder den 1. Landesvorsitzenden eines jeden unselbstständigen Landesverbandes zur besonderen Vertreterin oder zum besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen.

Landesverbände e. V. treffen die Personalentscheidungen für sich und ihre unselbstständigen Gliederungen in eigener Verantwortung.

§ 17

Revisorinnen und Revisoren

1. Die Bundesverbandstagung wählt vier Revisorinnen und Revisoren. Ihre Amtszeit beginnt mit Ablauf der Bundesverbandstagung, die die Wahl vornimmt, und endet mit dem Ablauf der nächstfolgenden ordentlichen Bundesverbandstagung.

Die Revisorinnen und Revisoren dürfen dem Bundesvorstand nicht angehören und in keinem Arbeitnehmerverhältnis zum Bundesverband stehen. Die Wiederwahl ist möglich.

Zusätzlich wählt die Bundesverbandstagung jeweils eine oder einen 1., 2., 3. und 4. Vertreterin oder Vertreter, welche in dieser Reihenfolge als Revisorinnen oder Revisoren nachrücken, falls eine Revisorin oder ein Revisor ihr oder sein Amt vor Ablauf der regulären Amtszeit nicht mehr ausüben kann oder aus dem SoVD ausscheidet.

2. Die Revisorinnen und Revisoren sollen ihre Tätigkeit mit den vom Präsidium bestellten Jahresabschlussprüfern mit dem Ziel einer effizienten Gesamtprüfung abstimmen. Näheres regelt eine vom Bundesvorstand zu beschließende Prüfungsordnung.
3. Die Revisorinnen und Revisoren wählen aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher.

§ 18

Entschädigung, Auslagenersatz

1. Die Mitglieder des Präsidiums und die Revisorinnen und Revisoren erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung zur Abgeltung ihres Arbeits- und Zeitaufwandes. Über Höhe und Ausgestaltung der Entschädigung entscheidet der Bundesvorstand regelmäßig zu Beginn einer neuen Amtsperiode nach Wahl des Präsidiums. Die dem Präsidium angehörenden Mitglieder des Bundesvorstandes haben hierbei kein Stimmrecht.

Darüber hinaus erhalten sie die Auslagen erstattet, die sie im Verbandsinteresse geleistet haben, soweit diese nicht anderweitig erstattet werden.

2. Mitglieder von Verbandsorganen und anderen Gremien des Verbandes, einschließlich der in Ziffer 1 Genannten, sowie hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des SoVD erhalten für Aufwendungen, die durch Reisetätigkeit für den Verband veranlasst sind, Ersatz nach Maßgabe einer vom Bundesvorstand zu erlassenden Reisekostenordnung. Hierin kann auch eine angemessene Entschädigung für den entstandenen Zeitaufwand

geregelt werden. Die Höhe kann anhand sachgemäßer Kriterien zwischen den einzelnen Gliederungsebenen des Verbandes unterschiedlich festgesetzt werden.

- Landesverbände e. V. können für die eigenen Verbandsorgane und anderen Gremien eine eigenständige Reisekostenordnung gemäß Ziffer 2 festlegen.

§ 19 SoVD-Jugend

Für die SoVD - Jugend gilt diese Satzung. Sie gibt sich für ihre Arbeit eigene Richtlinien.

Die oder der Bundesjugendvorsitzende wird nach ihrer oder seiner Wahl in den Bundesvorstand delegiert.

§ 20 Auflösung des SoVD

- Die Auflösung des SoVD kann nur durch Beschluss einer Bundesverbandstagung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln aller stimmberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmer beschlossen werden.
- Bei Auflösung oder Aufhebung des SoVD oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des SoVD an den Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- Im Falle der Fusion/Verschmelzung des SoVD-Bundesverbandes mit einem anderen als gemeinnützig anerkannten Sozialverband, der die gleichen Ziele verfolgt, fließt das Vermögen diesem Verband zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Rechnungslegung, Prüfung

- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- Der SoVD kann einen Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Regelungen des Handelsgesetzbuches aufstellen. Der Jahresabschluss kann durch einen vom Präsidium bestellten Wirtschaftsprüfer geprüft werden. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Bundesvorstand zusammen mit dem Jahresbericht des Präsidiums vorzulegen. Der Bericht der Wirtschaftsprüfer über die Prüfung soll die wirtschaftliche Lage des SoVD so darstellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt

wird, und wesentliche Risiken aufzeigen, die seine finanzielle Lage beeinflussen können.

3. Die geprüften Jahresabschlüsse sind in der Bundesverbandstagung auszulegen und den Mitgliedern in geeigneter Weise zu Informationszwecken zugänglich zu machen.

§ 22

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der Bundesverbandstagung im November 2015 beschlossen und tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Schiedsstellenordnung des SoVD

(Gültig für die Satzungen aller Ebenen)

§ 1

1. Die Schiedsstellen sind besetzt mit einer bzw. einem Vorsitzenden und zwei Beisitzerinnen bzw. Beisitzern. Jedes Mitglied hat einen persönlichen Stellvertreter bzw. eine persönliche Stellvertreterin für den Fall ihrer bzw. seiner Verhinderung.
2. Die Mitglieder der Schiedsstellen sind unabhängig. Sie müssen Mitglieder des SoVD sein.
3. Die Mitglieder der Landesschiedsstellen dürfen nicht gleichzeitig eine Funktion im Landesvorstand haben, die Mitglieder der Bundesschiedsstelle dürfen nicht dem Bundesvorstand angehören.¹
4. Die Mitglieder der Landesschiedsstellen werden von den Landesverbandstagen, die Mitglieder der Bundesschiedsstelle von der Bundesverbandstagung für die Dauer von je vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
5. Ist in einem Landesverband eine Schiedsstelle nicht eingerichtet, so kann ein in diesem Landesverband eingeleitetes Verfahren auf Wunsch des Antragsberechtigten nach § 3 an die Schiedsstelle eines anderen Landesverbandes zur Entscheidung übertragen werden. Das Präsidium bestimmt, vor welcher Landesschiedsstelle das Verfahren durchgeführt wird.
6. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Befangenheitsantrag gegenüber einem oder mehreren Mitgliedern der zuständigen Landesschiedsstelle für begründet erklärt wird. Ein solcher Antrag ist mit schriftlicher Begründung an das Präsidium zu stellen, das über den Befangenheitsantrag entscheidet.
7. Die bzw. der Vorsitzende der Bundesschiedsstelle sollte Volljuristin bzw. Volljurist sein. Dies gilt ebenso für seinen Stellvertreter.

§ 2

1. Die Bundesschiedsstelle ist zuständig:
 - a) wenn es sich um eine Maßnahme handelt gegen
 - ein Mitglied des Bundesvorstandes
 - ein Mitglied eines Fachausschusses des Bundesvorstandes
 - eine Bundesrevisorin bzw. einen Bundesrevisor
 - ein Mitglied der Bundesschiedsstelle
 - b) für Berufungen gegen Entscheidungen einer Landesschiedsstelle

¹ Beachte auch § 3 Ziffer 3 der Schiedsstellenordnung.

2. In allen anderen Fällen ist die Zuständigkeit der Landesschiedsstellen gegeben. Berufung gegen eine Entscheidung einer Landesschiedsstelle ist nur zulässig, wenn diese auf Ausschluss erkannt hat. Sie ist binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung schriftlich bei der Bundesschiedsstelle einzulegen.

§ 3

1. Das Verfahren wird nur auf Antrag eingeleitet.
2. Antragsberechtigt sind
 - a) die Vorstände der Orts-, Kreis-/Bezirks- und Landesverbände, soweit es sich um Mitglieder ihrer Organisationsgliederungen handelt
 - b) der Bundesvorstand
 - c) im Falle der originären Zuständigkeit der Bundesschiedsstelle der Bundesvorstand oder ein Landesvorstand
 - d) im Übrigen jedes Mitglied, wenn es durch einen wichtigen Grund im Sinne des § 9 der Satzung betroffen ist.
3. Mitglieder von Landesschiedsstellen dürfen nicht Mitglieder der Bundesschiedsstelle sein.

§ 4

Nach Einleitung des Schiedsverfahrens hat die bzw. der Vorsitzende der bzw. dem Betroffenen unverzüglich davon Mitteilung zu machen. Ihr bzw. ihm sind die Vorwürfe bekannt zu geben, die zur Einleitung des Verfahrens geführt haben. Die bzw. der Betroffene kann innerhalb eines Monats hierzu Stellung nehmen.

§ 5

1. Das Verfahren vor der Schiedsstelle kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
2. Die bzw. der Vorsitzende bereitet die Sitzung vor und leitet sie.
3. Stellt die bzw. der Betroffene einen entsprechenden Antrag oder soll eine Zeugenvernehmung durchgeführt werden, ist eine mündliche Verhandlung erforderlich.
4. Wird eine mündliche Verhandlung durchgeführt, ist der bzw. dem Betroffenen 14 Tage vorher Ort und Zeit des Termins und gegebenenfalls die beabsichtigte Zeugenvernehmung bekannt zu geben. Der bzw. dem Betroffenen steht es frei, daran teilzunehmen.

5. Das Verfahren ist nicht öffentlich. Die bzw. der Vorsitzende kann der bzw. dem Betroffenen gestatten, sich in der mündlichen Verhandlung durch ein Mitglied des SoVD vertreten zu lassen.

§ 6

Die Entscheidung der Schiedsstelle erfolgt schriftlich. Sie ist unter Darlegung des Sachverhaltes ausführlich zu begründen. Sie muss darauf hinweisen, ob und in welcher Form ein Rechtsmittel möglich ist. Die Zustellung der Entscheidung erfolgt durch Einschreiben.

Beitragsordnung

in der auf der Bundesvorstandssitzung am 08.11.2015,
auf Grundlage der Beschlüsse der Bundesverbandstagung
vom 07.11.2015, beschlossenen Fassung

1. Der Beitrag wird in allen Landesverbänden des SoVD satzungsgemäß als Jahresbeitrag erhoben.

Er beträgt für alle Mitglieder im Sinne des § 4 Ziffer 1 der Satzung ab 01.01.2016:

pro Monat € 6,00 pro Kalenderjahr € 72,00

Der Jahresbeitrag kann auch in vierteljährlichen und halbjährlichen Teilbeiträgen entrichtet werden.

Ein Anspruch auf Rückerstattung bezahlter Jahres- oder Jahresteilbeträge im Falle des Todes oder bei Austritt besteht nicht.

Patenschaften zwecks Übernahme von Beiträgen für andere Mitglieder sind möglich.

2. Beitragsstaffelung ab 01.01.2016:

Einzelmitgliedsbeitrag (EB)	mtl. € 6,00	Kalenderjahr	€ 72,00
Partnermitgliedsbeitrag (PB)	mtl. € 9,00	Kalenderjahr	€ 108,00
Familienbeitrag (FB)	mtl. € 10,00	Kalenderjahr	€ 120,00

Es erfolgt eine Beitragsanpassung auf der Basis des Bruttorentenanstiegs auf Beschluss der jeweiligen Bundesverbandstagung zu Beginn des auf die Bundesverbandstagung folgenden Jahres.

Dazu werden die Rentenerhöhungen der zurückliegenden vier Jahre addiert und je Beitragsart auf volle 10 Cent aufgerundet.

Es ist jedem Mitglied freigestellt, einen höheren Jahresbeitrag zu leisten oder Patenschaften zu übernehmen.

3. Der Anteil des Bundesverbandes am Beitrag beträgt ab 01.01.2016:

je EB	mtl. € 0,96	Kalenderjahr	€ 11,52
je PB	mtl. € 1,44	Kalenderjahr	€ 17,28
je FB	mtl. € 1,60	Kalenderjahr	€ 19,20

4. Sonderbeiträge für die Landesverbände sind zulässig. Steuerliche Aspekte sind zu berücksichtigen.

5. Die Beiträge für juristische Personen bzw. Personenvereinigungen werden von den jeweiligen Landesverbänden durch Landesvorstandsbeschluss im Benehmen mit dem Bundesvorstand festgelegt.

Partner- und/oder Familiengemeinschaften, Eltern und Alleinerziehende mit Kindern, für die ein Kindergeldanspruch besteht, und die in einer sogenannten „häuslichen Gemeinschaft“ leben und den Beitrag von einem Konto abbuchen lassen, können auf Antrag unabhängig von ihrer persönlichen Einzelmitgliedschaft einen ermäßigten Beitrag (PB/FB) nutzen. Entfallen die von der Beitragsordnung aufgezeigten Voraussetzungen des ermäßigten Beitrags, so erfolgt eine automatische Umstellung auf den jeweils ansonsten zu zahlenden Beitrag - im Falle eines Familienbeitrags folglich auf einen Partner- oder Einzelbeitrag, im Falle eines Partnerbeitrags auf einen Einzelbeitrag. Mitglieder, die ihren Beitrag nach der Regelung des Partner- und Familienbeitrages entrichten, haben lediglich Anspruch auf die Lieferung einer Zeitung.

6. Der Beitrag wird mittels eines zentralen Bankeinzugsverfahrens des Bundesverbandes erhoben und auf die verschiedenen Gliederungsstufen des SoVD entsprechend der getroffenen Aufteilungsbeschlüsse verteilt.

Finanzordnungen aller Gliederungsebenen

Beschluss BV vom 16.09.2015 | gültig ab 01.10.2015

Präambel

Die Finanzordnung ist die Grundlage zur Handhabung finanzieller Angelegenheiten und zum Umgang mit Vermögenswerten im Sozialverband Deutschland e. V. Der jeweilige Vorstand ist dabei zu sparsamer Wirtschaftsführung verpflichtet.

Diese Finanzordnung ist verbindlich für den Bundesverband, seine nicht rechtlich selbstständigen Landesverbände und deren nachgeordnete Gliederungen.

Die Finanzordnung stellt den Rahmen für alle Verbandsebenen dar und beschreibt Vorgänge und Verantwortlichkeiten im Bereich der Finanzen. Sie regelt die Rechte und Pflichten der ehrenamtlichen Funktionärinnen und Funktionäre sowie der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und deren Beauftragte.

Der Bundes- oder Landesvorstand kann Handlungsempfehlungen für die einzelnen Gliederungen des SoVD beschließen.

In rechtlich selbstständigen Landesverbänden beschließt der Landesvorstand für sich und seine nachgeordneten Gliederungen eigene Finanzordnungen, die sich an den Grundsätzen dieser Finanzordnung orientieren sollen.

Die Kassiererinnen bzw. Kassierer der Ortsverbände sind nachfolgend als Schatzmeisterinnen bzw. Schatzmeister benannt.

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

Die Finanzordnung wird ergänzt durch folgende Unterlagen/Anlagen:

- Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführungs-Systeme (GoBS)
- Prüfungsordnung für Revisionen der entsprechenden Gliederungen des SoVD

1. Grundsätze der Buchführung und Bilanzierung – Freistellungsbescheide

1.1

Alle Finanzmittel und Vermögenswerte unterliegen gemäß § 10 Ziffer 2 der Bundesverbandssatzung der Aufsicht des Bundesverbandes.

Alle Finanzmittel und Vermögenswerte der nicht rechtlich selbständigen Landesverbände unterliegen gemäß § 10 Ziffer 3 der Landesverbandssatzung der Aufsicht des Bundesverbandes.

Alle Finanzmittel und Vermögenswerte der einem nicht rechtlich selbständigen Landesverband angehörenden Kreis-, Bezirks- oder Ortsverband unterliegen gemäß § 10 Ziffer 3 der Kreis-/Bezirks- und Ortsverbandssatzung der Aufsicht des Bundesverbandes.

1.2

Der Bundesverband führt seine Bücher und erstellt den Jahresabschluss nach den §§ 238 ff. des Handelsgesetzbuches in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes.

Die Landesverbände führen ihre Bücher und erstellen die Jahresabschlüsse nach den §§ 238 ff. des Handelsgesetzbuches in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes.

Die Kreis-, Bezirks- und Ortsverbandsvorstände sind für die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte verantwortlich. In ihrem Auftrags wickelt die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister die Kassengeschäfte im Rahmen der Satzungsbestimmungen sowie entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes ab.

1.3

Sollte die ordnungsgemäße Buchführung entsprechend diesen Grundsätzen nicht eigenständig durch den Landesverband gewährleistet werden können, wird diese durch den Bundesverband übernommen.

Ein Exemplar der durch das Finanzamt ausgestellten Freistellungs-/Steuerbescheide ist nach Erhalt sofort an den Landesverband weiterzuleiten. Auch jede andere Kontaktaufnahme des FA ist dem LV oder dem Kreis-/Bezirksverband anzuzeigen.

1.4

Ein Exemplar der durch das Finanzamt aus-
gestellten Freistellungs-/Steuerbescheide ist
nach Erhalt sofort an den Bundesverband
weiterzuleiten.

2. Geldbewegungen**2.1**

Einnahmen, Ausgaben und Buchungen sind
durch die Bundesschatzmeisterin bzw. den Bun-
desschatzmeister oder die vom Vorstand durch
Beschluss bestellten Personen anzuweisen. Ein
Anordnungsberechtigter darf sich selbst keine
Zahlungen anweisen.

Einnahmen, Ausgaben und Buchungen sind
durch die Landesschatzmeisterin bzw. den Lan-
desschatzmeister oder die vom Vorstand durch
Beschluss bestellten Personen anzuweisen. Ein
Anordnungsberechtigter darf sich selbst keine
Zahlungen anweisen.

Alle Geldbewegungen müssen ausschließlich
über das/die bestehende/n Bankkonto/en des
SoVD abgewickelt und in den Büchern des Kreis-,
Bezirks- bzw. Ortsverbandes erfasst werden.
Zahlungen sind möglichst bargeldlos zu leisten.
Die Auflösung von Konten muss immer unbar zu
Gunsten eines anderen Kontos des SoVD erfolgen.

3. Grundsätze der Buchführung Zahlungsverkehr**3.1**

Das Elektronik-Banking wird zugelassen, sofern
die Sicherheitskriterien des elektronischen Zah-
lungsverkehrs eingehalten werden.

Der Kreis-, Bezirks- bzw. Ortsverband muss ein
Girokonto bei einem Kreditinstitut unterhalten.
Die Konten sind ausschließlich unter dem Namen
des Kreis-, Bezirks- bzw. Ortsverbandes zu füh-
ren; Kontenbezeichnungen, die auf Einzelpersonen
lauten, sind auch in Verbindung mit dem Namen
„Sozialverband Deutschland e. V.“ unzulässig.

3.2

Eine schriftliche Zahlungsanweisung ist auch in den Fällen des elektronischen Zahlungsverkehrs mit mindestens zwei Unterschriften erforderlich.

Belegbuchführung

Ausgabebelege haben eine Zahlungsanweisung mit zwei Unterschriften der Zeichnungsberechtigten aufzuweisen. Belege, die für die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden bestimmt sind, müssen von einem der stellvertretenden Vorsitzenden durch Unterschrift oder der Unterschrift der Schatzmeisterin bzw. des Schatzmeisters bestätigt werden.

Alle Ausgabebelege und Rechnungen sind von den dazu berechtigten Personen mit „Sachlich und rechnerisch richtig“ oder einem ähnlichen (i. O., geprüft, Handzeichen) Vermerk zu versehen und erst dann zur Zahlung anzuweisen. Zahlungen an Zeichnungsberechtigte sind von einer bzw. einem weiteren Zeichnungsberechtigten zu bestätigen.

3.3

Der Landesvorstand genehmigt das entsprechende Verfahren für seine nachgeordneten Gliederungen.

Zahlungsverkehr

Für den Zahlungsverkehr sind die Zeichnungsberechtigten gemeinschaftlich unterschriftsberechtigt. Von den Zeichnungsberechtigten müssen mindestens zwei gemeinschaftlich zeichnen.

Bei Verfügungen über Bankkonten müssen mindestens zwei Zeichnungsberechtigte den entsprechenden Zahlungsauftrag unterschreiben.

3.4

Elektronischer Zahlungsverkehr

Der Landesvorstand genehmigt das Verfahren für seine nachgeordneten Gliederungen.

4. Geldmittel – Zuwendungsbestätigungen

4.1

Die Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen für beim Bundesverband eingehende Spenden oder Zuwendungen obliegt dem Bundesverband. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge wird ausschließlich vom Bundesverband bescheinigt.

Das Bargeld ist so aufzubewahren, dass ein Zugriff unbefugter Dritter auszuschließen ist. Der Geldbestand ist nur in der für einen ordnungsgemäßen Betriebsablauf erforderlichen Höhe vorzuhalten, darf nur in Höhe der versicherten Summe vorhanden sein und muss nach Vorgabe der Versicherung aufbewahrt werden. Überschüssige Geldbestände sind auf ein Konto bei der Hausbank einzuzahlen.

Das Bargeld und andere Geldmittel (z. B. Briefmarken) sind so aufzubewahren, dass ein Zugriff unbefugter Dritter auszuschließen ist. Der Geldbestand darf nur in der vom Vorstand beschlossenen Höhe vorgehalten und muss in einem sicheren Behälter (möglichst Geldkassette) aufbewahrt werden. Überschüssige Geldbestände sind auf ein Bankkonto des SoVD einzuzahlen.

Die für den Bargeldverkehr nicht benötigten Zahlungsmittel sind auf ein verzinsliches Konto einzuzahlen.

4.2

Jede Einnahme ist durch einen Beleg oder Bankauszug nachzuweisen, aus dem der Betrag, Tag der Zahlung, Name der Einzahlerin bzw. des Einzahlers und Zweck der Zahlung ersichtlich sind.

Jede Einnahme ist durch einen Beleg oder Bankauszug nachzuweisen, aus dem der Betrag, Tag der Zahlung, Name der Einzahlerin bzw. des Einzahlers und Zweck der Zahlung ersichtlich sind. Einnahmen für bestimmte Zwecke dürfen nur für diese verwendet werden.

4.3

Ausgaben sind durch die Landesschatzmeisterin bzw. den Landesschatzmeister oder die vom Landesvorstand bevollmächtigten Personen anzuweisen.

Jede Auszahlung ist durch einen Beleg nachzuweisen, aus dem der Betrag, Tag der Zahlung, Name der Empfängerin bzw. des Empfängers und der Zweck der Zahlung ersichtlich sind.

Jede Auszahlung ist durch einen Beleg nachzuweisen, aus dem der Betrag, Tag der Zahlung, Name der Empfängerin bzw. des Empfängers und der Zweck der Zahlung ersichtlich sind.

Bei Barauszahlungen muss die Empfangsbestätigung durch die Geldempfängerin bzw. den Geldempfänger auf dem Ausgabebeleg erfolgen.

Bei Barauszahlungen muss die Empfangsbestätigung durch die Geldempfängerin bzw. den Geldempfänger auf dem Ausgabebeleg erfolgen.

Bargeldabhebungen von Bankkonten (auch über EC-Karten) sind sofort als Geldebuchung in das von der Schatzmeisterin bzw. vom Schatzmeister für Bargeldbewegungen zu führende Kassenbuch einzutragen.

Weiteres kann durch die Landesverbände in einer Kassenordnung geregelt werden.

Weiteres kann durch die Landesverbände in einer Kassenordnung geregelt werden.

4.4

Die Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen für beim Landesverband, den angeschlossenen Kreis-, Bezirks- oder Ortsverbänden eingegangene Spenden oder Zuwendungen obliegt dem Landesverband. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge wird ausschließlich vom Bundesverband bescheinigt.

Die Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen für bei den Kreis-, Bezirks- und Ortsverbänden eingehende Spenden oder Zuwendungen obliegt dem Landesverband. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge wird ausschließlich vom Bundesverband bescheinigt.

5. Aufgaben des Schatzmeisters – Haushaltsplan**5.1**

Die Abwicklung des Rechnungswesens einschließlich der Kassenführung obliegt der Bundesgeschäftsführerin bzw. dem Bundesgeschäftsführer im Einvernehmen mit der Bundesschatzmeisterin bzw. dem Bundesschatzmeister. Die Bundesgeschäftsführerin bzw. der Bundesgeschäftsführer kann Aufgaben delegieren.

Die Abwicklung des Rechnungswesens einschließlich der Kassenführung obliegt der Landesgeschäftsführerin bzw. dem Landesgeschäftsführer oder einem Beauftragten im Einvernehmen mit der Landesschatzmeisterin bzw. dem Landesschatzmeister.

Die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Führung der Kassen- und Bankgeschäfte verantwortlich und hat diese im Rahmen der Satzungsbestimmungen sowie der Beschlüsse des Vorstandes abzuwickeln.

Die Bundesschatzmeisterin bzw. der Bundesschatzmeister hat einen Finanzplan für das nachfolgende Geschäftsjahr bis spätestens 31.12. des laufenden Jahres zu erstellen und dann dem Bundesvorstand vorzulegen.

Die Landesschatzmeisterin bzw. der Landesschatzmeister hat einen Haushaltsplan für das nachfolgende Geschäftsjahr zu erstellen und dem Landesvorstand bis spätestens 31.12. des laufenden Jahres vorzulegen.

Nach Genehmigung durch den Landesvorstand ist eine Ausfertigung des Haushaltsplanes zur Kenntnisnahme bis 31.12. an den Bundesverband zu senden.

Die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister verwaltet die Gelder des Kreis-, Bezirks- bzw. Ortsverbandes, vereinnahmt die Geldeingänge und leistet die vom Vorstand beschlossenen Ausgaben.

Er bzw. sie ist für die ordnungsgemäße Verbuchung und Aufbewahrung aller Belege sowie die sichere Verwahrung des Bargeldes und anderer Werte verantwortlich. Bei den Kreis-, Bezirks- und Ortsverbänden mit entsprechendem Anlagevermögen führt er bzw. sie auch das Inventarverzeichnis. Ein elektronisches Kassenbuch ist zugelassen. Beim Einsatz EDV-gestützter Buchführung sind die Grundsätze ordnungsgemäßer Speicherbuchführung (GoBS) zu beachten (siehe Anlage).

Die Schatzmeisterinnen bzw. die Schatzmeister der Kreis- bzw. Bezirksverbände haben zu Beginn jeden Jahres – bis spätestens Ende Februar – einen Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr zu erstellen und dem Kreis- bzw. Bezirksvorstand vorzulegen. Nach Genehmigung durch den Kreis- bzw. Bezirksvorstand ist eine Ausfertigung des Haushaltsplans an den Landesverband zu senden.

6. Jahresabschluss

6.1

Die Bundesschatzmeisterin bzw. der Bundesschatzmeister hat den Jahresabschluss, der aus der Jahresbilanz und der Jahreserfolgsrechnung nebst dem Anhang und Lagebericht besteht, aufzustellen, zu unterschreiben und den Revisorinnen und Revisoren vorzulegen.

Die Aufstellung der Rücklagen mit Angabe der Zweckbestimmung ist dem Jahresabschluss beizufügen.

Der Entwurf des Jahresabschlusses ist mit dem Prüfungsvermerk der Revisorinnen und der Revisoren dem Bundesvorstand zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die Landesschatzmeisterin bzw. der Landesschatzmeister hat den Jahresabschluss, der aus der Jahresbilanz und der Jahreserfolgsrechnung nebst dem Anhang und Lagebericht besteht, aufzustellen, zu unterschreiben und den Revisorinnen und den Revisoren vorzulegen.

Die Aufstellung der Rücklagen mit Angabe der Zweckbestimmung ist dem Jahresabschluss beizufügen.

Der Jahresabschluss ist mit dem Prüfungsvermerk der Revisorinnen und Revisoren dem Landesvorstand zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister hat nach Schluss des Rechnungsjahres den Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss ist von der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister, der 1. Landesvorsitzenden bzw. dem 1. Landesvorsitzenden und den Revisorinnen und Revisoren auf dem gültigen Vordruck, der den Anforderungen der Finanzverwaltung entsprechen muss, zu unterzeichnen.

6.2

Der Landesvorstand hat den Jahresabschluss nach erfolgter Feststellung und Unterzeichnung dem Bundesverband einzureichen.

Der Jahresabschluss ist gleichzeitig der Jahresbericht für die Kreis-/Bezirksverbandstagung bzw. für die Mitgliederversammlung der Ortsverbände. Aus diesem müssen die Einnahmen und Ausgaben, aufgliedert nach den einzelnen Sachkonten, der Kassenbestand einschl. Wertmarken (bspw. Briefmarken), die Bankguthaben, andere Vermögensgegenstände, die Vermögensbewegungen innerhalb des Geschäftsjahres und evtl. vorhandene Verbindlichkeiten ersichtlich sein. Ferner ist eine Aufstellung der Rücklagen mit Angabe der Zweckbestimmung und dem Verwendungszeitraum beizufügen.

6.3

Eine Ausfertigung des Jahresabschlusses ist danach von den Kreis- oder Bezirksverbänden dem Landesverband zu übersenden.

6.4

Bei den Ortsverbänden sind vom den Schatzmeisterinnen bzw. Schatzmeistern am Ende des Rechnungsjahres der Kassenbestand und die Bankguthaben nachzuweisen. Das Ergebnis ist dem Kreis- oder Bezirksverband in schriftlicher Form mitzuteilen.

7. Aufbewahrungsfristen

7.1

Es gelten die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

Die Jahresabschlüsse sind mindestens zehn Jahre, die Kassenbücher, Buchhaltungsunterlagen und -belege sowie alle andere Unterlagen und der Schriftwechsel sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren.

Es gelten die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

Die Jahresabschlüsse sind mindestens zehn Jahre, die Kassenbücher, Buchhaltungsunterlagen und -belege sowie alle andere Unterlagen und der Schriftwechsel sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren.

Es gelten die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

Die Jahresabschlüsse sind mindestens zehn Jahre, die Kassenbücher, Buchhaltungsunterlagen und -belege sowie alle andere Unterlagen und der Schriftwechsel sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren.

8. Rechtsgeschäfte

8.1

Folgende Rechtsgeschäfte sind für die Landesverbände ausgeschlossen:

- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder die Einräumung von Rechten an Grundstücken
- Abschluss von Arbeitsverträgen
- Aufnahme von Krediten.

Der Abschluss von Pacht- und Mietverträgen ist mit Vollmacht des Bundesvorstandes möglich.

Folgende Rechtsgeschäfte sind für die Kreis-/Bezirks- bzw. Ortsverbände ausgeschlossen:

- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder die Einräumung von Rechten an Grundstücken
- Abschluss von Arbeitsverträgen
- Aufnahme von Krediten.

Der Abschluss von Pacht- und Mietverträgen ist mit Vollmacht des Landesvorstandes möglich.

Bundesverband

Landesverbände

Kreis-/Bezirks- u. Ortsverbände

9. Schriftverkehr**9.1**

Der Bundesverband führt den diesbezüglichen Schriftverkehr grundsätzlich direkt mit den weiteren Gliederungen des SoVD (Landes-, Kreis-, Bezirks- und Ortsverbände). Wenn ausnahmsweise oder irrtümlich Post an die Privatanschrift von Funktionärinnen bzw. Funktionären versendet wurde, sind die Schreiben/Unterlagen unverzüglich im Original an die zuständige Gliederung des SoVD (siehe oben) auszuhändigen oder zuzusenden.

Die Landesverbände führen den diesbezüglichen Schriftverkehr grundsätzlich direkt mit den weiteren Gliederungen des SoVD (Bundes-, Kreis-/Bezirks- und Ortsverbände). Wenn ausnahmsweise oder irrtümlich Post an die Privatanschrift von Funktionärinnen bzw. Funktionären versendet wurde, sind die Schreiben/Unterlagen unverzüglich im Original an die zuständige Gliederung des SoVD (siehe oben) auszuhändigen oder zuzusenden.

Die Kreis-/Bezirksverbände führen den diesbezüglichen Schriftverkehr grundsätzlich direkt mit den weiteren Gliederungen des SoVD (Bundes-, Landes- und Ortsverbände). Wenn ausnahmsweise oder irrtümlich Post an die Privatanschrift von Funktionärinnen bzw. Funktionären versandt wurde, sind die Schreiben/Unterlagen unverzüglich im Original an die zuständige Gliederung des SoVD (siehe oben) auszuhändigen oder zuzusenden.

9.2

Die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ortsverbände haben per Post erhaltene oder ansonsten bekannt gewordene Informationen – in der Regel – an die Kreis- oder Bezirksverbände schriftlich oder mündlich weiterzugeben.

10. Übergabe von (Kassen-) Unterlagen Ausscheiden von Funktionären**10.1**

Beim Ausscheiden der Bundesschatzmeisterin bzw. des Bundesschatzmeisters ist eine Kassen-

Beim Ausscheiden der Landesschatzmeisterin bzw. des Landesschatzmeisters ist eine Kassen-

Beim Ausscheiden der Schatzmeisterin bzw. des Schatzmeisters ist eine Kassenprüfung vorzu-

prüfung vorzunehmen. Es ist darüber eine Niederschrift aufzunehmen.

prüfung vorzunehmen. Es ist darüber eine Niederschrift aufzunehmen. Eine zweite Ausfertigung oder eine Kopie der Niederschrift ist durch die Landesvorsitzende bzw. den Landesvorsitzenden aufzubewahren.

nehmen. Es ist darüber eine Niederschrift aufzunehmen. Eine zweite Ausfertigung oder eine Kopie der Niederschrift ist durch den Vorsitzenden aufzubewahren. Weitere Kopien sind von den Ortsverbänden an den Landesverband und den Kreis- oder Bezirksverband zu senden.

10.2

Beim Ausscheiden eines Präsidiums-/Bundesvorstandsmitgliedes sind alle Unterlagen, die im Rahmen der Tätigkeit für den SoVD bearbeitet wurden, der Bundesgeschäftsleitung zu übergeben. Diese Übergabe ist zu dokumentieren. Ist eine ehrenamtlicher Funktionärin bzw. ein ehrenamtlicher Funktionär an der Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Tätigkeit gehindert, hat der Vorstand die Weiterführung dieser Aufgaben sicherzustellen.

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes sind alle Unterlagen, die im Rahmen der Tätigkeit für den SoVD bearbeitet wurden, dem Vorstand zu übergeben. Diese Übergabe ist zu dokumentieren. Ist eine ehrenamtlicher Funktionärin bzw. ein ehrenamtlicher Funktionär an der Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Tätigkeit gehindert, hat der Vorstand die Weiterführung dieser Aufgaben sicherzustellen.

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes sind alle Unterlagen, die im Rahmen der Tätigkeit für den SoVD bearbeitet wurden, dem Vorstand zu übergeben. Diese Übergabe ist zu dokumentieren. Ist eine ehrenamtlicher Funktionärin bzw. ein ehrenamtlicher Funktionär an der Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Tätigkeit gehindert, hat der Vorstand die Weiterführung dieser Aufgaben sicherzustellen.

11. Revision Entlastung

11.1

Die Durchführung von Revisionen richtet sich nach einer gemäß § 10 Ziffer 2 Satz 3 der BV Satzung vom Bundesvorstand zu beschließenden Prüfungsordnung.

Die Durchführung von Revisionen im Landesverband richtet sich gemäß § 10 Ziffer 3 Absatz 2 der LV Satzung nach einer vom Bundesvorstand zu beschließenden Prüfungsordnung.

Die Durchführung von Revisionen richtet sich jeweils gemäß § 10 Ziffer 3 Absatz 2 der Kreis-/Bezirks- und Ortsverbandsatzung nach einer vom Bundesvorstand zu beschließenden Prüfungsordnung.

11.2

Über die Entlastung des Vorstandes entscheidet die Bundesverbandstagung. Die Abstimmung erfolgt nach der Berichterstattung der Revisoren bzw. der Revisoren und entsprechender Antragstellung.

Über die Entlastung des Vorstandes entscheidet die Landesverbandstagung. Die Abstimmung erfolgt nach der Berichterstattung der Revisoren bzw. der Revisoren und entsprechender Antragstellung.

Über die Entlastung des Vorstandes wird durch Beschluss der Kreis-/Bezirksverbandstagung bzw. der Mitgliederversammlung des Ortsverbandes nach vorausgegangener Prüfung des Jahresabschlusses durch die Revisorinnen und die Revisoren in der entsprechenden Tagung/Versammlung entschieden.

Die Revisorinnen und die Revisoren erstatten der Kreis-/Bezirksverbandstagung bzw. Mitgliederversammlung der Ortsverbände Bericht und stellen dort den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

12. Inkrafttreten**12.1**

Diese Finanzordnung wird nach § 10 Ziffer 2 Satz 3 der Bundesverbandssatzung erlassen. Sie tritt nach einem Beschluss des Bundesvorstandes am 01.10.2015 in Kraft.

Diese Finanzordnung wird nach § 10 Ziffer 3 Absatz 2 der Bundesverbandssatzung erlassen. Sie tritt nach einem Beschluss des Bundesvorstandes am 01.10.2015 in Kraft.

Diese Finanzordnung wird nach § 10 Ziffer 3 Absatz 2 der Bundesverbandssatzung erlassen. Sie tritt nach einem Beschluss des Bundesvorstandes am 01.10.2015 in Kraft.

Prüfungsordnung für Revisionen des Bundesverbandes

Gültig ab 01.10.2015 | Stand: 16.09.2015 (BV Beschluss 16.09.2015)

§ 1

Inhalt der Prüfung

Die Revisorinnen und Revisoren des Bundesverbandes des Sozialverbandes Deutschland e. V. (SoVD) haben gemäß § 17 der Satzung des SoVD das Finanz- und Rechnungswesen des Verbandes zu prüfen. Sie haben die Geschäfte des SoVD auf die ordnungsgemäße Verbuchung unter Beachtung der Vorgaben der Satzung sowie der Beitrags-, Leistungs- und der Finanzordnung zu prüfen.

Hierzu gehören insbesondere folgende Aufgaben:

- 1) Prüfung der Buchführung
 - Zahlungs- und Buchungsanordnungen
 - Gewinn- und Verlustrechnung
 - Bilanzen.
- 2) Prüfung der Beteiligung an Wirtschaftsgesellschaften.
- 3) Stellungnahme zum Entwurf des Haushaltsplanes.
- 4) Prüfung der Verbandsverwaltung im Bundesverband und auf Beschluss in Landesverbänden und deren nachgeordneten Gliederungen auf die Einhaltung von satzungsgemäßen Organisationsgrundsätzen nach § 10 der Satzung, der Beitragsordnung und den Bestimmungen für die Delegiertenentsendung, dabei besonders
 - Abgleich Buchhaltung mit Nebenbuchhaltung und Personalabrechnung
 - Beitragseinzug/-rückstände
 - Beitrags- und Werbeprämienverteilung.
- 5) Prüfung der Bankkonten, Bankvollmachten und Freistellungsbescheide.
- 6) Prüfung der Barmittel und Durchführung von regelmäßigen unvermuteten Kassenprüfungen.
- 7) Prüfung von nachgeordneten Gliederungen nach Beauftragung bzw. auf Beschluss des Präsidiums oder bei Gefahr im Verzug.
- 8) Prüfung der Auswirkung der Beschlussfassung des Vorstandes auf die Wirtschaftlichkeit der Führung der Geschäfte und die Übereinstimmung der Beschlussumsetzung mit den entsprechenden Einzel- und Grundsatzbeschlüssen/Vollmachten.

Von einer Revision kann abgesehen werden, wenn ein testierter Jahresabschluss eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers vorgelegt wird.

§ 2

Befugnisse und Pflichten der Prüfer

Die Revisorinnen und Revisoren prüfen in angemessenem Verhältnis zu dem Prüfungsauftrag nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der erforderlichen Sorgfalt und Objektivität und können den Umfang und die Maßnahmen der Prüfung entsprechend beschränken und auf die Vorlage bestimmter Unterlagen verzichten.

Die Revisorinnen und Revisoren sind bei der sachlichen Beurteilung der Prüfungsvorgänge unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

Die Finanzabteilungen der Bundes- sowie der Landesgeschäftsstellen sind vorrangig für die organisatorische Vorbereitung der Prüfung zuständig. Darüber hinaus können bei Bedarf weitere Belege und Berichte von der Geschäftsführerin bzw. vom Geschäftsführer sowie von den Fachabteilungen angefordert werden. Die Revisorinnen und Revisoren haben dafür Sorge zu tragen, dass der Geschäftsbetrieb der betreffenden Geschäftsstelle hierdurch nicht wesentlich gestört wird.

Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Werden im Rahmen der Prüfung gravierende Mängel erkennbar, deren Behebung keinen Aufschub duldet, sind die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister sowie die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer der betreffenden Gliederung unverzüglich zu informieren.

§ 3

Prüfungsplan

Die Revisorinnen und Revisoren stellen jährlich einen Prüfungsplan auf, der dem Präsidenten vorzulegen ist. Der Prüfungsplan soll sicherstellen, dass sinnvoll, ausreichend sowie in genügendem Umfang geprüft wird.

Eine Prüfung durch die Revisorinnen und Revisoren ist rechtzeitig schriftlich unter Angabe der Prüfpunkte gegenüber der Finanzabteilung bekannt zu geben und mit dieser zeitlich abzustimmen. Das Gleiche gilt, wenn sich im Nachhinein Änderungen beim Prüfungsplan ergeben haben. Von der rechtzeitigen Bekanntgabe ausgenommen bleibt die unvermutete Kassenprüfung.

§ 4

Prüfung auf sachliche Richtigkeit

Bei der Prüfung auf sachliche Richtigkeit ist festzustellen, ob Einnahmen und Ausgaben des Geldverkehrs sowie sonstige Finanzgeschäfte des SoVD nach den Bestimmungen der Satzung, Geschäftsordnung und bestehenden Beschlüssen abgewickelt worden sind.

§ 5

Prüfung auf formelle Richtigkeit

Die Prüfung auf formelle Richtigkeit hat sich darauf zu erstrecken, ob die Rechnungsunterlagen in Form und Inhalt den Vorschriften und Anforderungen der Finanzordnungen entsprechen. Hierbei ist insbesondere festzustellen, ob eine ordnungsgemäße Buchführung eingehalten worden ist, vor allem, ob Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch richtig belegt sowie vorschriftsmäßig begründet sind.

§ 6

Prüfungsberichte

Über alle durchgeführten Prüfungen sind Berichte unter Angabe

- des genauen Prüfungsgegenstandes
- des Zeitpunktes und des Ortes der Prüfung
- des Ergebnisses der Prüfung

anzufertigen. Beanstandungen sind zudem ausführlich zu begründen.

Werden Gründe für eine mögliche Beanstandung erkennbar, ist die betroffene Stelle bzw. die oder der Verantwortliche vor Erstellung des Berichtes zu hören.

Die Niederschrift der Prüfungsberichte ist von allen mit der Prüfung befassten Revisorinnen und Revisoren zu unterzeichnen.

Die Revisorinnen und Revisoren des Bundesverbandes legen ihre Prüfungsberichte dem Präsidium vor und berichten anschließend im Bundesvorstand über ihre Ergebnisse. Den Mitgliedern des Bundesvorstandes ist auf Verlangen Einsicht in die Prüfungsberichte zu gewähren. Betrifft die Prüfung eine nachfolgende Gliederung, sind die Berichte auch an den betreffenden Vorstand weiterzuleiten.

Die Revisorinnen und Revisoren der nachfolgenden Gliederungen legen ihre Berichte ihrem Geschäftsführenden Vorstand vor und berichten anschließend im Gesamtvorstand. Den Vorstandsmitgliedern ist auf Verlangen Einsicht in die Prüfungsberichte zu gewähren. Soweit die Berichte Beanstandungen enthalten, sind diese zugleich an das Präsidium zu leiten.

Leistungsordnung

Beschluss des Bundesvorstandes

vom 08.11.2015, Inkrafttreten ab 09.11.2015

1. Leistungsempfänger sind die Mitglieder des Sozialverbandes Deutschland

1.1 als

- Rentnerinnen und Rentner der gesetzlichen Sozialversicherung
- Menschen mit Behinderungen
- Verletzte der gesetzlichen Unfallversicherung
- Opfer von Gewalttaten
- Kriegs- und Wehrdienstbeschädigte
- Bezieherinnen und Bezieher von Grundsicherungsleistungen
- Empfängerinnen und Empfänger von Sozialhilfe
- Sozialversicherte
- Patientinnen und Patienten
- deren Hinterbliebene.

1.2 oder

als Antragstellerinnen und Antragsteller, die ihre Anerkennung zu einer der unter 1.1 geführten Gruppen betreiben oder betreiben wollen

1.3 oder

als juristische Personen und Personenvereinigungen, soweit die Leistungen des Sozialverbandes Deutschland auf sie sachlich zutreffen und soweit sie nicht eine natürliche Person als Leistungsempfänger voraussetzen.

2. Leistungen

2.1 Alle Mitglieder haben Anspruch auf

- Unterrichtung und Aufklärung über die Verbandstätigkeit und die Entwicklung im Bereich des Sozialrechts durch Herausgabe einer Zeitung sowie sonstiger Informationen durch alle Gliederungen.

Weitere Leistungen an die Mitglieder, außer den unter 1.3 Genannten, sind

- Durchführung von Erholungsmaßnahmen in Erholungszentren des SoVD
- Teilnahme an Veranstaltungen des SoVD (auf den entsprechenden Verbandsebenen).

2.2 Die Mitglieder erhalten zusätzlich:

- Betreuung im Rahmen der Altenhilfe (SGB XII) sowie der Kriegsopferfürsorge (Bundesversorgungsgesetz) Auskunft, Beratung, Hilfe bei der Fertigung von Anträgen, der Verfolgung von Ansprüchen auf den spezi-

ellen Gebieten des Sozialrechts sowie des Verwaltungs- und Arbeitsrechts – soweit das Gesetz dies zulässt –, die die Sonderinteressen der Gruppe (Ziffer 1.1) betreffen, der das Mitglied zugeordnet ist, darüber hinaus im Bereich der Patientenberatung und der Grundsicherung.

Hierzu gehören insbesondere:

- 1 Auskunft, Beratung und Hilfe bei der Fertigung von Anträgen auf soziale Leistungen,
- 2 Vertretung bei der Verfolgung sozialrechtlicher Ansprüche in Widerspruchsverfahren sowie vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit; vor den Verwaltungs- und Arbeitsgerichten nur, soweit Vertreter des SoVD als Bevollmächtigte zugelassen sind,
- 3 Prozessstandschaft im Rahmen des SGB IX und der Gleichstellungsgesetze.

Für die Übernahme einer Vertretung in vorgenannten Angelegenheiten ist immer die Mitgliedschaft der natürlichen Person erforderlich.

2.3 Ein Rechtsanspruch auf die genannten Leistungen besteht nicht. Die Leistungen werden im Rahmen vorhandener Kapazitäten erbracht.

3. Verfahrensregelungen und Zuständigkeiten

3.1 Die Landesverbände regeln die Gewährung der Leistungen nach Ziffer 2.2 im Einvernehmen mit den Ortsverbänden und Kreis-/Bezirksverbänden.

3.2 Der Bundesverband

- 1 regelt die Vertretungen vor den Bundesgerichten,
- 2 entscheidet über Regressforderungen von Mitgliedern wegen fehlerhafter Sozialberatung oder -vertretung.

3.3

- 1 Alle Leistungen werden nur auf Antrag gewährt.
- 2 Anträge auf Vertretung können abgelehnt werden, soweit offensichtlich keine Erfolgsaussichten in einem Verfahren bestehen. Hiergegen kann das Mitglied bei der nächsthöheren Gliederung Einspruch erheben.
- 3 Geht eine Regressforderung bei einer rechtlich nicht selbstständigen Gliederung ein, hat diese sie unverzüglich an den Bundesverband weiterzuleiten. Sie hat sich dem antragstellenden Mitglied gegenüber einer eigenen Stellungnahme zu enthalten, soweit keine entsprechende Absprache mit dem Bundesverband erfolgt ist. Die Richtlinien zur Bearbeitung von Regressfällen sind zu beachten.

- 4 Entsprechendes gilt für rechtlich selbstständige Landesverbände und ihre Gliederungen, die nach ihrer Leistungsordnung die Entscheidung über Regressforderungen dem Bundesverband übertragen haben.

4. Kosten

- 4.1 Zu den durch die Vertretung in allen Antrags- und Rechtsbehelfsverfahren entstehenden Kosten sind die Mitglieder zur Leistung einer Kostenbeteiligung heranzuziehen.
- 4.2 Die Kostenbeteiligungen für Antrags- und Vorverfahren, Verfahren der 1. und 2. Instanz sowie Revisionsverfahren werden durch den Bundesvorstand festgelegt.
- 4.3

Die Kostenbeteiligung ab dem 01.03.2012 für	beträgt
Antragsverfahren	10,00 Euro
Vorverfahren	50,00 Euro
Klageverfahren 1. Instanz	100,00 Euro
Wenn bereits das Vorverfahren durch den SoVD geführt wurde	80,00 Euro
Klageverfahren 2. Instanz	120,00 Euro
Wenn erstinstanzliches Verfahren bereits durch den SoVD geführt wurde	90,00 Euro
Nichtzulassungsbeschwerde (NZB)	150,00 Euro
Revisionsverfahren	160,00 Euro
Wenn NZB vorausging und diese durch den SoVD geführt wurde	120,00 Euro

Richtlinien über die Verleihung von Auszeichnungen*

Beschluss BV vom 16.09.2015, gültig ab dem 01.10.2015

Bundesverband und Landesverbände zeichnen Mitglieder für langjährige Mitgliedschaft und ehrenamtliche Funktionäre des Sozialverband Deutschland (SoVD) sowie Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens aus, die sich um die Belange der vom SoVD vertretenen Personengruppen besondere Verdienste erworben haben. Die Verleihung wird durch diese Richtlinien geregelt.

1. Beschreibung

- 1.1 Die Auszeichnungen für Mitglieder und Funktionärstätigkeit in Wappenform tragen Logo und die Jahreszahl jeweiliger Stufe.
- 1.2 Mitgliederabzeichen und Ehrennadel orientieren sich in der Gestaltung am aktuellen Logo des Verbandes.

2. Auszeichnungen

Die Auszeichnungen des SoVD werden verliehen als

- Jubiläumszeichen für langjährige Mitgliedschaft
- Ehrenzeichen und Ehrenschild für langjährige Funktionärstätigkeit
- Ehrenschild/Sonderstufe für Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens
- Ehrenzeichen für Förderer des SoVD.

3. Jubiläumsabzeichen

Das Jubiläumsabzeichen wird in Stufen an Mitglieder verliehen:

- 10-jährige Mitgliedschaft (Urkunde und Anstecknadel/Brosche)
- 20-jährige Mitgliedschaft (Urkunde und Anstecknadel/Brosche)
- 25-jährige Mitgliedschaft (Urkunde und Anstecknadel/Brosche)
- je weitere fünf Jahre Mitgliedschaft.

4. Ehrenzeichen/Ehrenschild für ehrenamtliche Mitarbeiter

- 4.1 Das Ehrenzeichen als Anstecknadel (Brosche) in altbronzener Ausführung wird erstmalig für Funktionärstätigkeit von fünf Jahren und je weitere fünf Jahre mit der Prägung der jeweiligen Jahreszahlen verliehen.
- 4.2 Bei der erstmaligen Verleihung des Ehrenzeichens für 20 Jahre Funktion wird neben der Anstecknadel der Ehrenschild als Plakette verliehen.

5. Sonderstufen

5.1 Sonderstufe des Ehrenschildes

Der Ehrenschild in Altsilber soll Persönlichkeiten des In- und Auslandes vorbehalten bleiben, die nicht Amtsträger im SoVD sind.

* Änderungen in der technischen und grafischen Ausführung möglich

5.2 Ehrennadel für Förderer des SoVD

Für Förderer im kommunalen oder regionalen Bereich allgemein.
(Das Verleihungsverfahren soll unkompliziert gestaltet sein.)

6. Durchführung der Verleihung

- 6.1 Alle anderen Auszeichnungen im Rahmen dieser Richtlinien werden auf Antrag vom Landesverband im Auftrag des Bundesvorstandes verliehen.
- 6.2 Jubiläumsabzeichen, Ehrenzeichen und Ehrenschild sowie die entsprechenden Urkunden werden einheitlich durch den Bundesverband beschafft.
- 6.3 Die Kosten für die Jubiläumszeichen, Ehrenzeichen, Ehrenschild, Ehrennadeln und Urkunden trägt der Bundesverband. Bei rechtlich selbstständigen Landesverbänden sind sie durch diese zu erstatten, soweit rechtlich selbstständige Landesverbände nicht einen gleich hohen Beitragsanteil wie nicht rechtlich selbstständige Landesverbände an den Bundesverband abführen.
- 6.4 Urkunden für Auszeichnungen, die vom Bundesvorstand verliehen werden, werden vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin, alle weiteren Auszeichnungen von der bzw. dem jeweiligen Landesvorsitzenden unterschrieben.

7. Antragstellung

- 7.1 Die Verleihung der Auszeichnung wird von der Organisationsgliederung beantragt,
- a) bei der das Mitglied geführt
 - b) oder die anzuerkennende Funktionärstätigkeit ausgeübt wird
 - c) für deren Bereich der Förderer wirkt.
- Der Antrag wird über die nächsthöhere Organisationsgliederung an den Landes- bzw. Bundesverband weitergeleitet.
- 7.2 Die Mitgliedschaft in der SoVD-Jugend ist anzuerkennen. Die Mitgliedschaft in einer gleichartigen Organisation wird angerechnet, wenn die Mitgliedschaft im SoVD an die Vormitgliedschaft anschließt. Anderenfalls jedoch ist der Grund für die Unterbrechung der Mitgliedschaft dem Landesvorstand bei der Antragstellung zu begründen; dieser entscheidet hierzu endgültig. Nur die tatsächliche Zeit der Mitgliedschaft kann angerechnet werden.
- 7.3 Die Tätigkeit als Funktionärin bzw. Funktionär in der SoVD-Jugend ist anzuerkennen. Die Funktionärstätigkeit in einer gleichartigen Organisation

kann angerechnet werden. Die Entscheidung, welche Organisationen als gleichartig gelten, fällt der Bundesvorstand.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 01.10.2015 in Kraft.

Satzung der SoVD-Landesverbände

(nicht rechtlich selbständig)

gültig ab 1. Oktober 2015

§ 1

Name und Sitz

1. Der Landesverband führt den Namen
„Sozialverband Deutschland e. V.
- Landesverband ... -“
- ehemals Reichsbund, gegründet 1917 -
(nachstehend SoVD).
2. Der Sitz der Organisation befindet sich in Berlin, dem Sitz der Bundesregierung.

§ 2

Unabhängigkeit und Neutralität

1. Der SoVD ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral.
2. Er ist eine soziale, humanitäre und sozialpolitische Organisation, die sich zum demokratischen und sozialen Rechtsstaat bekennt.
3. Er ist Mitglied eines Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege.

§ 3

Zweck und Ziel des SoVD

1. Der SoVD verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des SoVD ist die

- Förderung der Altenhilfe,
- Förderung des Wohlfahrtwesens,
- Förderung der Hilfe und Fürsorge für Menschen mit Behinderungen, Hinterbliebene, Kriegs- und Wehrdienststopfer, Opfer von Gewalttaten,
- Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern,
- Förderung von Familien, Alleinerziehenden, Kindern und Jugendlichen,
- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke,
- selbstlose Unterstützung von Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 und 2 Abgabenordnung und
- Förderung des Verbraucherschutzes und der Verbraucherberatung.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Vertretung der sozialen Interessen von Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 und 2 Abgabenordnung gegenüber der Öffentlichkeit, dem Gesetzgeber, den Regierungen, Behörden und Verwaltungen, erforderlichenfalls durch Erhebung einer Verbandsklage. Im Übrigen werden die Interessen der Mitglieder nach § 5 Ziffer 1 der Satzung wahrgenommen,
- b) Zusammenarbeit mit anderen sozialen und ähnlichen Zwecken dienenden Verbänden und Organisationen im In- und Ausland,
- c) Förderung der Rehabilitation, Gleichstellung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen, insbesondere in Arbeit und Beruf, u. a. durch Mitwirkung in Ausschüssen und Beiräten,
- d) Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen für alle Menschen mit Behinderungen, z. B. durch arbeitsrechtliche Vertretung sowie Förderung der Arbeit der Schwerbehindertenvertretung und Mitwirkung in den maßgeblichen Gremien, insbesondere nach dem SGB IX,
- e) Förderung der Frauen- und Jugendarbeit,
- f) Fürsorge für alte Menschen im Rahmen der Altenhilfe durch Beratung und Unterstützung in ihren Rechten nach dem SGB XII,
- g) Förderung der Erholungsfürsorge, beispielsweise durch Unterhaltung von Erholungseinrichtungen im Sinne der §§ 66 Abs. 3, 68 Nr. 1 a Abgabenordnung,
- h) Förderung des Siedlungs- und Wohnungswesens, insbesondere Förderung des behinderten- und altengerechten Wohnungsbaues,
- i) Aufklärung zu Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen,
- j) Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für ehrenamtlich Tätige,
- k) Unterrichtung und Aufklärung der Mitglieder durch Herausgabe einer Landesbeilage zur Zeitung des Bundesverbandes sowie sonstiger Informationen.

Im Rahmen seiner Satzungszwecke

- setzt sich der SoVD für die Stärkung des Sozialstaats ein, um ein Höchstmaß an sozialer Gerechtigkeit zu erreichen,
- verfolgt der SoVD das Ziel, entschädigungs-, sozialversicherungs- und sozialhilferechtliche Leistungen und Rechte der in § 4 genannten Personen, sowie Leistungen und Rechte, die den von den Personen

im Sinne des § 53 Nr. 1 und 2 Abgabenordnung ideell und materiell erbrachten Vorleistungen und einem dem Grad der Behinderung entsprechenden Nachteilsausgleich gerecht werden, durchzusetzen,

- setzt sich der SoVD für die Gleichberechtigung von Männern und Frauen auch unter Anwendung von Gender-Mainstreaming ein,
 - tritt der SoVD Entwicklungen zum Anstieg von Armut entschieden entgegen,
 - tritt der SoVD für die Verwirklichung eines sozialen Europas ein,
 - setzt sich der SoVD für die Erhaltung des Friedens ein und unterstützt Maßnahmen, die geeignet sind, Kriege zu verhindern.
3. Der SoVD unterhält die zur Verwirklichung seiner Ziele notwendigen Einrichtungen einschließlich Berufsbildungswerken und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen.
 4. Der SoVD ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 5. Mittel des SoVD dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Dem SoVD können alle Menschen beitreten, die seine Zwecke unterstützen. Insbesondere können Menschen, die eine Sozialversicherungsrente erhalten, Menschen mit Behinderungen, Verletzte der gesetzlichen Unfallversicherung, Opfer von Gewalttaten, Kriegs- und Wehrdienstbeschädigte, Menschen, die Sozialhilfe- und Grundsicherungsleistungen erhalten, Eltern, Alleinerziehende, Sozialversicherte und Patientinnen und Patienten sowie deren Hinterbliebene beitreten.
2. Juristische Personen und Personenvereinigungen, die die satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben des SoVD unterstützen, können als Mitglieder beitreten.

Ob und in welchem Umfang juristische Personen und Personenvereinigungen Leistungen erhalten, richtet sich nach der Leistungsordnung des Bundesverbandes bzw. des jeweiligen Landesverbandes e. V.

3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder im Sinne von Ziffer 1, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Das passive Wahlrecht erlangt ein Mitglied mit seiner Volljährigkeit.

Juristischen Personen oder Personenvereinigungen steht ein aktives Wahlrecht mit jeweils einer Stimme zu. Das Wahlrecht wird über die gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

Ein passives Wahlrecht, außer zur Wahl als Delegierte, steht ihnen nicht zu.

4. Die Mitgliedschaft im Bundesverband wird grundsätzlich durch die Aufnahme in eine der Organisationsgliederungen des zuständigen rechtsfähigen, eingetragenen („Landesverband e. V.“) oder unselbstständigen Landesverbandes erworben. Sie kann nur schriftlich beantragt werden. Die Aufnahme wird durch Aushändigung eines Mitgliedsnachweises bestätigt.

Die Aufnahme kann abgelehnt werden, wenn es im Interesse des SoVD geboten erscheint.

Gegen die Ablehnung ist Beschwerde an den örtlich zuständigen Landesvorstand und Berufung beim Bundesvorstand in entsprechender Anwendung des § 9 zulässig.

5. Die Mitgliedschaft im SoVD erlischt:

- a) durch Austritt

Der Austritt erfolgt durch die schriftliche Erklärung gegenüber der Organisationsgliederung, bei der das Mitglied geführt wird. Er ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres möglich, jedoch frühestens nach einer Mitgliedschaft von mindestens zwölf Monaten.

- b) durch Tod

- c) durch Ausschluss

- d) automatisch bei einem Beitragsrückstand von mehr als 13 Monaten.

§ 5

Leistungen des SoVD an seine Mitglieder

1. Der SoVD gewährt seinen Mitgliedern im Rahmen des gesetzlich Zulässigen Auskunft, Beratung, Hilfe bei der Fertigung von Anträgen und bei der Verfolgung von Ansprüchen auf den speziellen Gebieten des Sozialrechts sowie des Verwaltungs- und Arbeitsrechts.

Die Leistungen an Mitglieder werden als Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, welche in besonderem Maße den in § 53 Abgabenordnung genannten Personen dient, erbracht. Die gesetzlichen Voraussetzungen des § 66

Abs. 3 Abgabenordnung sind zu beachten. Kann der SoVD die Leistungen nicht durch eigene Einrichtungen erbringen, hilft er, andere angemessene Einrichtungen in Anspruch zu nehmen.

Aufgrund der durch die Vertretung in allen Antrags- und Rechtsbehelfsverfahren entstehenden Kosten haben die Mitglieder einen pauschalen Kostenbetrag zu entrichten. Das Nähere, insbesondere die Höhe des Kostenbetrages, regelt eine vom Bundesvorstand aufzustellende einheitliche Leistungsordnung.

2. Alle Leistungen aus den vorstehenden Bestimmungen der Satzung werden im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten gewährt. Ein einklagbares Recht darauf steht den Mitgliedern oder Angehörigen nicht zu.
3. Sind Mitglieder beitrags säumig oder mit anderen Zahlungen im Rückstand, zu denen sie per Satzung oder weiteren Regelungen verpflichtet sind, ist der SoVD berechtigt, seine Leistungen an diese Mitglieder sofort zurückzuhalten. Gleiches gilt nach Kündigung der Mitgliedschaft in Bezug auf die Inanspruchnahme von Rechtsberatungsleistungen für die verbleibende Zeit der Mitgliedschaft.
4. Bei Wiedereintritt in den SoVD besteht eine Wartezeit von sechs Monaten für die Inanspruchnahme von Leistungen.

§ 6

Beitrag

1. Der SoVD erhebt einen Jahresmitgliedsbeitrag. Die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrags sowie dessen Aufteilung zwischen dem Bundesverband und den unselbstständigen Landesverbänden bzw. Landesverbänden e. V. werden von der Bundesverbandstagung festgelegt. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

In Abweichung zu vorstehender Regelung wird die Höhe der Beitragszahlung juristischer Personen oder Personenvereinigungen von den jeweiligen Landesverbänden durch Landesvorstandsbeschluss im Benehmen mit dem Bundesvorstand festgelegt.

Die Beitragsanteile der Orts- und Kreis-/Bezirksverbände werden durch die Landesvorstände der unselbstständigen Landesverbände festgelegt.

2. Die dem Landesverband und dem Bundesverband zustehenden Beitragsanteile dürfen für Zwecke der Ortsverbände oder der Kreis-/Bezirksverbände weder angegriffen noch zurückgehalten werden. Vorstandsmitglieder, die

dieser Bestimmung zuwiderhandeln, können ihres Amtes enthoben und gegebenenfalls ausgeschlossen werden.

3. Kreis-/Bezirksverbände und Ortsverbände können zur Bestreitung besonderer Ausgaben einmalige und/oder laufende Zuschläge erheben. Ein solcher Beschluss der Kreis-/Bezirksverbandstagung bzw. der Mitgliederversammlung des Ortsverbandes bedarf der Genehmigung des Landesvorstandes.
4. Über die Erhebung von Sonderbeiträgen unselbstständiger Landesverbände entscheidet der Bundesvorstand.

§ 7

Solidarprinzip

Der Bundesvorstand muss darauf achten, dass die Leistungen des SoVD über das ganze Bundesgebiet mit ähnlicher Qualität und Attraktivität erbracht werden können. Stellt er Defizite fest, soll er geeignete Maßnahmen zur Abhilfe treffen.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für jedes Mitglied ist die Satzung verbindlich. Das Mitglied ist verpflichtet, die Beiträge pünktlich und regelmäßig zu entrichten.
2. Mitglieder des SoVD können nach Maßgabe des § 5 die dort angeführten Leistungen beantragen; für juristische Personen und Personenvereinigungen gilt § 4 Ziffer 2 Satz 2.
3. Die nicht geschützten personenbezogenen Daten der Mitglieder können vom SoVD an Dritte übermittelt werden, soweit es für Zwecke und Ziele dieser Satzung erforderlich ist und soweit das Mitglied dem zustimmt.

§ 9

Ausschlussverfahren

1. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem SoVD ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied
 - a) Interessen des SoVD zuwidergehandelt hat
 - b) rechtmäßigen Beschlüssen eines SoVD-Organes nicht Folge geleistet hat
 - c) durch sein Verhalten dem SoVD, seinen Organen oder einzelnen Mitgliedern gegenüber seine Vereinszugehörigkeit unzumutbar gemacht hat
 - d) seinen Beitragsverpflichtungen trotz Mahnung seit mindestens drei Monaten nicht nachgekommen ist.

2. In minderschweren Fällen kann auf eine Ordnungsmaßnahme erkannt werden.

Ordnungsmaßnahmen sind insbesondere

- a) Erteilung eines Verweises
- b) sofortige Amtsenthebung, Verbot der Amtsausübung oder der Übernahme eines neuen Amtes für die Dauer von bis zu vier Jahren.

3. Über Maßnahmen im Sinne der vorstehenden Absätze entscheidet eine Schiedsstelle, sofern es sich nicht um Fälle im Sinne von Ziffer 1 Buchstabe d) sowie Ziffer 2 Buchstabe a) und b) handelt; in diesen Fällen entscheidet anstelle der Landesschiedsstelle der Landesvorstand mit einer qualifizierten Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder.

Maßnahmen gegenüber Mitgliedern, die im Landes- oder Bundesvorstand vertreten sind, oder Maßnahmen gegenüber Landes- oder Bundesrevisorinnen oder -revisoren sowie Mitgliedern einer Schiedsstelle können nur von der Schiedsstelle beschlossen werden.

Die Errichtung und das weitere Verfahren regelt eine Schiedsstellenordnung. Sie ist Bestandteil der Satzung.

§ 10

Organisation und Verwaltung des SoVD

1. Der Landesverband wird für den Bereich eines oder mehrerer Bundesländer gebildet. Neuordnungen erfolgen im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand.
2. Der SoVD gliedert sich in Ortsverbände, Kreis-/Bezirksverbände und Landesverbände, für die der Bundesvorstand besondere Satzungen beschließt („unselbstständige Landesverbände“), sowie in rechtsfähige, eingetragene Landesverbände („Landesverbände e. V.“).

Organe des SoVD sind

- a) die Bundesverbandstagung
- b) der Bundesvorstand
- c) das Präsidium.

Die steuerliche Behandlung der jeweiligen Organisationsgliederung erfolgt seit 01.01.1992 nach der sog. Großvereinsregelung.

Danach wird jeder Landesverband, jeder Kreis-/Bezirksverband und jeder Ortsverband als selbstständiges Steuersubjekt behandelt und ist somit für seine eigenen steuerlichen Angelegenheiten verantwortlich.

Darüber hinaus sind Geschäftsträger des SoVD:

- a) der Ortsvorstand
- b) der Kreis-/Bezirksvorstand
- c) der Landesvorstand.

3. Alle Gelder und sonstigen Vermögenswerte der nicht rechtlich selbstständigen Landesverbände und deren Orts- und Kreis-/Bezirksverbände sind Eigentum des SoVD und dürfen nur in seinem Interesse Verwendung finden. Sie unterliegen der Aufsicht des Bundesverbandes.

Die Aufsicht über die Geld- und Kassengeschäfte, sowie deren Abwicklung, Aufzeichnung und Prüfung (Revisionen) richten sich nach einer vom Bundesvorstand zu beschließenden Finanz- und Prüfungsordnung.

4. Beantragen Gliederungen die Erfüllung von Leistungen aus ihren Aufgaben durch den Bundesverband, so sind die Kosten grundsätzlich durch die betroffenen Landesverbände zu tragen.
5. Für die in § 4 Ziffer 1 aufgeführten Personenkreise können Fachgruppen gebildet werden. Diesen steht in Verwaltungs- und Kassenangelegenheiten keine Selbstständigkeit zu. Zur Wahrnehmung der Fachgruppenangelegenheiten können Fachvertreterinnen und Fachvertreter gewählt werden.

In begründeten Fällen können mit Zustimmung der Landesvorstände im Einverständnis mit den jeweiligen Kreis-/Bezirksverbänden Fachgruppen als eigenständige Ortsverbände geführt werden. Ein Mitglied kann stets nur einem Ortsverband angehören.

6. Der SoVD beschäftigt hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Durchführung der laufenden Aufgaben. Die Entscheidung über Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern erfolgt durch den Bundesvorstand. Der Bundesvorstand kann diese Befugnis delegieren, das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

Für den Bereich unselbstständiger Landesverbände können diese Personalentscheidungen auf die Geschäftsführenden Landesvorstände übertragen werden. Das Präsidium kann hierzu die 1. Landesvorsitzende oder den 1. Landesvorsitzenden eines jeden unselbstständigen Landesverbandes zur besonderen Vertreterin oder zum besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen.

7. Orts- und Kreis-/Bezirksverbände dürfen sich nicht in das Vereinsregister eintragen lassen.

§ 11

Die Landesverbandstagung

1. Die ordentliche Landesverbandstagung findet alle vier Jahre, mindestens drei Monate vor der ordentlichen Bundesverbandstagung statt.

Eine außerordentliche Landesverbandstagung ist einzuberufen, wenn diese vom Geschäftsführenden Landesvorstand, von mindestens 2/3 der Mitglieder des Landesvorstandes oder vom Bundesvorstand beantragt wird.

Die Einladung zur Landesverbandstagung ist vier Wochen vor dem Termin an die Delegierten zum Versand aufzugeben. Anträge sind spätestens drei Wochen vor dem Termin einzureichen. Die Tagesordnung ist mindestens zwei Wochen vor dem Termin an die Delegierten zum Versand aufzugeben. Bei der Einladung und der Versendung der Tagesordnung sind auch die juristischen Personen und Personenvereinigungen bzw. deren gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte zu berücksichtigen, soweit sie als Delegierte gewählt sind.

2. Der Landesverbandstagung gehören mit Stimmrecht an:

- der Landesvorstand
- die von den Kreis-/Bezirksverbänden gewählten Delegierten

Ohne Stimmrecht können an der Landesverbandstagung teilnehmen:

- die Revisorinnen und Revisoren des Landesverbandes
- die Landesgeschäftsführerin oder der Landesgeschäftsführer
- die Mitglieder der Fachausschüsse (§ 13).

3. Die Anzahl der von den Kreis-/Bezirksverbänden zu entsendenden Delegierten wird vom Landesvorstand bestimmt. Grundlage dafür ist die Mitgliederzahl in den Kreis-/Bezirksverbänden.

Die Kreis-/Bezirksverbände haben zusätzlich zu den ordentlichen Delegierten Ersatzdelegierte zu wählen in einer Anzahl, welche mindestens der Hälfte der Zahl der ordentlichen Delegierten entspricht. Sie haben die Reihenfolge der Nachfolge festzulegen.

Mindestens ein Drittel der Delegierten sollen Frauen oder Männer sein. Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden für die gesamte Wahlperiode gewählt.

4. Die Aufgaben der Landesverbandstagung sind:

- a) Entgegennahme der Berichte des Landesvorstandes, der Fachausschüsse (§ 13) und der Revisorinnen und Revisoren
 - b) Beschlussfassung über Werbungsmaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit im Landesverbandsbereich
 - c) Beschlussfassung über Anträge an den Bundesvorstand und an die Bundesverbandstagung
 - d) Wahl des Landesvorstandes, mit Ausnahme der oder des Landesjugendvorsitzenden
 - e) Wahl der Revisorinnen und Revisoren
 - f) Wahl der Mitglieder der Landesschiedsstelle
 - g) Wahl der Delegierten zur Bundesverbandstagung
 - h) Entlastung des Landesvorstandes.
5. Antragsberechtigt sind der Landesvorstand, die Landesjugendkonferenz und die Kreis-/Bezirksverbandstagungen.

Initiativanträge von Landesvorstand oder mindestens 15 % der Stimmberechtigten sind zulässig. Sie sind bei der Tagungsleitung einzureichen. Soweit es sich um Satzungs- oder Beitragsfragen handelt, muss der Wortlaut an alle Stimmberechtigten spätestens 14 Tage vor Tagungsbeginn zum Versand aufgegeben worden sein.

6. Die Geschäfts- und Wahlordnung für die Landesverbandstagung stellt der Landesvorstand auf. Der Termin der Landesverbandstagung ist dem Bundesvorstand rechtzeitig bekannt zu geben. An ihr hat mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bundesvorstandes teilzunehmen.
7. Die Landesverbandstagung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmer anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. In der Ladung zur Landesverbandstagung kann für den Fall der Beschlussunfähigkeit bereits zu einer zweiten Landesverbandstagung, die am gleichen Tage wie die erste stattfindet, geladen werden. Diese Landesverbandstagung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Teilnehmerinnen und Teilnehmer beschlussfähig. In dem Einladungsschreiben zur Landesverbandstagung ist bereits auf die Eventualeinberufung zu einer weiteren Landesverbandstagung mit geringeren Anforderungen an die Beschlussfähigkeit für den Fall der Beschlussunfähigkeit hinzuweisen.

Die Niederschrift der Beschlüsse erfolgt durch eine durch den Landesvorstand bestellte, das Protokoll führende Person.

§ 12

Der Landesvorstand

1. Der Landesvorstand setzt die Ziele des SoVD im Landesverband um. Er trägt die Verantwortung für die satzungsgemäße Verwendung der Mittel des SoVD im Landesverband.

Aufgaben des Landesvorstandes sind insbesondere:

- a) Wahrnehmung der Interessen des SoVD entsprechend der Satzung und seinen Programmen auf Landesebene
 - b) Werbungsmaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit im Bereich des Landesverbandes
 - c) Unterstützung und Überwachung der Tätigkeit der Orts- und Kreis-/Bezirksverbände
 - d) Einberufung der Landesverbandstagung
 - e) Erlass von Geschäftsordnungen für den Geschäftsführenden Landesvorstand und für die Landesgeschäftsführerin oder den Landesgeschäftsführer.
2. Der Landesvorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass Zweck und Ziel des SoVD im Landesverband gleichmäßig und effektiv gefördert werden.
 3. Der Landesvorstand besteht aus mindestens fünf direkt von der Landesverbandstagung zu wählenden Personen. Mitglieder des Vorstandes sind:
 - a) die 1. Landesvorsitzende oder der 1. Landesvorsitzende
 - b) zwei 2. Landesvorsitzende
(unter den unter a) oder b) gewählten drei Personen müssen mindestens eine Frau und ein Mann sein)
 - c) die Landesschatzmeisterin oder der Landesschatzmeister
 - d) die Sprecherin der Frauen des Landesverbandes
 - e) die Schriftführerin oder der Schriftführer
 - f) Beisitzerinnen bzw. Beisitzer
 - g) die Landesjugendvorsitzende oder der Landesjugendvorsitzende.

Das Amt der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und das Amt der Schatzmeisterin oder des Schatzmeisters müssen von zwei unterschiedlichen Personen ausgeübt werden. Pro Person können nicht mehr als zwei Ämter bekleidet werden (Personalunion). Nicht als Mitglieder des Landesvorstandes dürfen Personen bestellt oder gewählt werden, die in einem Arbeitnehmerverhältnis zum Landesverband oder seinen Gliederungen stehen.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Geschäftsführenden Landesvorstand, der mindestens aus den unter a) bis e) genannten und gegebenenfalls weiteren Personen, die dem Kreise des Vorstandes angehören, besteht.

Scheidet eine dieser Personen vorzeitig aus dem Vorstand aus, ist eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger durch den Vorstand aus seiner Mitte zu wählen. Dessen Amtsdauer währt bis zur nächsten ordentlichen Landesverbandstagung. Der Bundesvorstand kann Personen in den Vorstand der nicht rechtlich selbständigen Landesverbände berufen, wenn eine erforderliche Nachbesetzung von Vorstandsmitgliedern nicht innerhalb von acht Wochen nach dem vorzeitigen Ausscheiden eines Landesvorstandes durchgeführt wurde. Die satzungsmäßigen Funktionen und die satzungsmäßige Mitgliederzahl des Landesvorstandes kann hierdurch nicht erhöht werden. Die Amtsdauer der durch den Bundesvorstand berufenen Person währt bis zur nächsten ordentlichen Landesverbandstagung.

4. Der Landesvorstand, mit Ausnahme der Landesjugendvorsitzenden oder dem Landesjugendvorsitzenden, wird von der Landesverbandstagung für die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes, die innerhalb eines Vierteljahres nach Ablauf der regelmäßigen Amtszeit erfolgen soll, im Amt. Eine wiederholte Wahl, auch mehrfach, ist zulässig.

Die Amtszeit der Mitglieder des Landesvorstandes beginnt mit dessen Konstituierung, die unmittelbar im Anschluss an die Landesverbandstagung zu erfolgen hat. Die Amtszeit endet mit dem Ablauf der nächstfolgenden ordentlichen Landesverbandstagung.

5. Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Jeder Person des Vorstandes steht hierbei eine Stimme zu; dies gilt auch im Falle von Personalunionen (Stimmen nach Kopfbzahl, nicht nach Ämtern).
6. Zur Führung der Geschäfte kann eine Landesgeschäftsführerin oder ein Landesgeschäftsführer bestellt werden. Die Landesgeschäftsführerin oder der Landesgeschäftsführer untersteht der Dienstaufsicht des Landesvorstandes und hat dessen Beschlüsse und Anweisungen zu befolgen. Sie oder er nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Der Bundesvorstand kann zur Führung der Geschäfte mehrerer Landesverbände nach deren Anhörung die Verwaltung zusammenlegen, wenn

dieses im Interesse der Gesamtorganisation geboten ist. Zur Führung der Geschäfte kann im Einvernehmen mit den Landesvorständen durch den Bundesvorstand eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer bestellt werden. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer untersteht der Dienstaufsicht des Bundesvorstandes.

7. Sitzungen des Landesvorstandes werden von der 1. Landesvorsitzenden oder dem 1. Landesvorsitzenden einberufen oder im Verhinderungsfall von einem der 2. Landesvorsitzenden oder
 - a) auf Beschluss des Geschäftsführenden Landesvorstandes
 - b) auf Verlangen von mindestens 1/4 der Landesvorstandsmitglieder
 - c) auf Beschluss des Bundesvorstandes.

§ 13

Fachausschüsse des Landesvorstandes

1. Zur Unterstützung seiner Aufgaben bildet der Landesvorstand
 - a) einen Sozialpolitischen Ausschuss
 - b) einen Organisationsausschuss
 - c) einen Ausschuss für Frauenpolitik.

Er kann für die Erfüllung bestimmter satzungsgemäßer Aufgaben weitere Fachausschüsse bilden. Die Ausschüsse haben beratende Funktion. Sie sind in ihrer Tätigkeit selbstständig.

2. Die Vorsitzenden und die Mitglieder dieser Ausschüsse werden unter Beachtung der fachlichen Eignung vom Landesvorstand berufen. Als Vorsitzende des Ausschusses gem. Ziffer 1 c) ist die Sprecherin der Frauen des Landesverbandes, § 12 Ziffer 3 d), zu berufen.

Ein Ausschuss soll nicht mehr als neun Mitglieder haben. Mindestens jeweils ein Drittel der Mitglieder der Ausschüsse zu a) und b) sollen Frauen bzw. Männer sein.

§ 14

Die Revisorinnen und Revisoren

Zur Prüfung des Finanz- und Rechnungswesens des Landesverbandes sind mindestens drei Revisorinnen und Revisoren für die Dauer von vier Jahren zu wählen, die dem Landesvorstand nicht angehören und in keinem Arbeitnehmerverhältnis zum Landesverband und seinen Gliederungen stehen dürfen. Wiederwahl ist zulässig. Die Revisorinnen und Revisoren wählen aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher. Die Sprecherin oder der Sprecher

oder die Vertreterin oder der Vertreter nimmt an den Sitzungen des Landesvorstandes mit beratender Stimme teil.

Zusätzlich wählt die Landesverbandstagung mindestens eine 1. und 2. Vertreterin oder einen 1. und 2. Vertreter, die in dieser Reihenfolge als Revisorinnen und Revisoren nachrücken, falls eine Revisorin oder ein Revisor ihr oder sein Amt vor Ablauf der regulären Amtszeit nicht mehr ausüben kann oder aus dem SoVD ausscheidet.

§ 15

Entschädigung, Auslagenersatz

1. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Landesvorstandes und die Revisorinnen und Revisoren können für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung zur Abgeltung ihres Arbeits- und Zeitaufwandes erhalten. Über die Höhe und Ausgestaltung der Entschädigung entscheidet der Landesvorstand.

Darüber hinaus erhalten die Vorstandsmitglieder die Auslagen erstattet, die sie im Vereinsinteresse geleistet haben, soweit diese nicht anderweitig erstattet werden.

2. Mitglieder von Verbandsorganen und anderen Gremien des Verbandes, einschließlich der in Ziffer 1 Genannten, sowie hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des SoVD erhalten für Aufwendungen, die durch Reisetätigkeit für den Verband veranlasst sind, Ersatz nach Maßgabe einer vom Bundesvorstand zu erlassenden Reisekostenordnung. Hierin kann auch eine angemessene Entschädigung für den entstandenen Zeitaufwand geregelt werden. Die Höhe kann anhand sachgemäßer Kriterien zwischen den einzelnen Gliederungsebenen des Verbandes unterschiedlich festgesetzt werden.

§ 16

SoVD-Jugend

Für die SoVD-Jugend gilt diese Satzung. Sie gibt sich für ihre Arbeit eigene Richtlinien.

Soweit eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender der Landesgruppe gewählt wurde, nimmt diese oder dieser mit Stimmrecht an den Landesvorstandssitzungen und der Landesverbandstagung teil.

§ 17

Auflösung des SoVD

1. Die Auflösung des SoVD kann nur durch Beschluss einer Bundesverbandstagung mit mindestens 4/5-Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmer beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des SoVD oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an den Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne von § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.
3. Im Falle der Fusion/Verschmelzung des SoVD-Bundesverbandes mit einem anderen Sozialverband, der die gleichen Ziele verfolgt, fließt das Vermögen diesem neuen rechtlich selbstständigen Verband zu.

§ 18

Auflösung des Landesverbandes und Zusammenschluss von Landesverbänden

1. Der Zusammenschluss und/oder die Auflösung des Landesverbandes kann nur durch Beschluss einer Landesverbandstagung mit mindestens 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmer beschlossen werden.
2. Im Falle des Zusammenschlusses mit einem anderen Landesverband fällt das Vermögen in die Verfügungsgewalt des neuen Landesverbandes.

Bei Auflösung des Landesverbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die nächsthöhere Organisationsgliederung des SoVD e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne von § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 19

Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 20

Errichtung und Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde vom Bundesvorstand in seiner Sitzung vom 16./17. September 2015 beschlossen und tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft

Satzung der Kreis-/Bezirksverbände in nicht rechtlich selbständigen Landesverbänden gültig ab 1. Oktober 2015

§ 1

Name und Sitz

1. Der Kreis-/Bezirksverband führt den Namen

„Sozialverband Deutschland e. V.
- Kreis-/Bezirksverband ... -“
- ehemals Reichsbund, gegründet 1917 -

(nachstehend SoVD).

2. Der Sitz der Organisation befindet sich in Berlin, dem Sitz der Bundesregierung.

§ 2

Unabhängigkeit und Neutralität

1. Der SoVD ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral.
2. Er ist eine soziale, humanitäre und sozialpolitische Organisation, die sich zum demokratischen und sozialen Rechtsstaat bekennt.
3. Er ist Mitglied eines Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege.

§ 3

Zweck und Ziel des SoVD

1. Der SoVD verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des SoVD ist die

- Förderung der Altenhilfe,
- Förderung des Wohlfahrtswesens,
- Förderung der Hilfe und Fürsorge für Menschen mit Behinderungen, Hinterbliebene, Kriegs- und Wehrdienstopfer, Opfer von Gewalttaten,
- Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern,
- Förderung von Familien, Alleinerziehenden, Kindern und Jugendlichen,
- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke,
- selbstlose Unterstützung von Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 und 2 Abgabenordnung und
- Förderung des Verbraucherschutzes und der Verbraucherberatung.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Vertretung der sozialen Interessen von Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 und 2 Abgabenordnung gegenüber der Öffentlichkeit, Behörden und kommunalen Verwaltungen. Im Übrigen werden die Interessen der Mitglieder nach § 5 Ziffer 1 der Satzung wahrgenommen,
- b) Zusammenarbeit mit anderen sozialen und ähnlichen Zwecken dienenden Verbänden und Organisationen im In- und Ausland,
- c) Förderung der Rehabilitation, Gleichstellung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen, insbesondere in Arbeit und Beruf, u. a. durch Mitwirkung in Ausschüssen und Beiräten,
- d) Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen für alle Menschen mit Behinderungen, z. B. durch arbeitsrechtliche Vertretung sowie Förderung der Arbeit der Schwerbehindertenvertretung und Mitwirkung in den maßgeblichen Gremien, insbesondere nach dem SGB IX,
- e) Förderung der Frauen- und Jugendarbeit,
- f) Fürsorge für alte Menschen im Rahmen der Altenhilfe durch Beratung und Unterstützung in ihren Rechten nach dem SGB XII,
- g) Unterrichtung und Aufklärung der Mitglieder durch Herausgabe von Informationsmaterial.

Im Rahmen seiner Satzungszwecke

- setzt sich der SoVD für die Stärkung des Sozialstaats ein, um ein Höchstmaß an sozialer Gerechtigkeit zu erreichen,
- verfolgt der SoVD das Ziel, entschädigungs-, sozialversicherungs- und sozialhilferechtliche Leistungen und Rechte der in § 4 genannten Personen, sowie Leistungen und Rechte, die den von den Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 und 2 Abgabenordnung ideell und materiell erbrachten Vorleistungen und einem dem Grad der Behinderung entsprechenden Nachteilsausgleich gerecht werden, durchzusetzen,
- setzt sich der SoVD für die Gleichberechtigung von Männern und Frauen auch unter Anwendung von Gender-Mainstreaming ein,
- tritt der SoVD Entwicklungen zum Anstieg von Armut entschieden entgegen,
- tritt der SoVD für die Verwirklichung eines sozialen Europas ein,
- setzt sich der SoVD für die Erhaltung des Friedens ein und unterstützt

Maßnahmen, die geeignet sind, Kriege zu verhindern.

3. Der SoVD unterhält die zur Verwirklichung seiner Ziele notwendigen Einrichtungen einschließlich Berufsbildungswerken und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen.
4. Der SoVD ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des SoVD dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Dem SoVD können alle Menschen beitreten, die seine Zwecke unterstützen. Insbesondere können Menschen, die eine Sozialversicherungsrente erhalten, Menschen mit Behinderungen, Verletzte der gesetzlichen Unfallversicherung, Opfer von Gewalttaten, Kriegs- und Wehrdienstbeschädigte, Menschen, die Sozialhilfe- und Grundsicherungsleistungen erhalten, Eltern, Alleinerziehende, Sozialversicherte und Patientinnen und Patienten sowie deren Hinterbliebene beitreten.
2. Juristische Personen und Personenvereinigungen, die die satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben des SoVD unterstützen, können als Mitglieder beitreten.

Ob und in welchem Umfang juristische Personen und Personenvereinigungen Leistungen erhalten, richtet sich nach der Leistungsordnung des Bundesverbandes bzw. des jeweiligen Landesverbandes e. V.

3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder im Sinne von Ziffer 1, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Das passive Wahlrecht erlangt ein Mitglied mit seiner Volljährigkeit.

Juristischen Personen oder Personenvereinigungen steht ein aktives Wahlrecht mit jeweils einer Stimme zu. Das Wahlrecht wird über die gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

Ein passives Wahlrecht, außer zur Wahl als Delegierte, steht ihnen nicht zu.

4. Die Mitgliedschaft im Bundesverband wird grundsätzlich durch die Aufnahme in eine der Organisationsgliederungen des zuständigen rechtsfähigen, eingetragenen („Landesverband e. V.“) oder unselbstständigen Landesverbandes erworben. Sie kann nur schriftlich beantragt werden. Die Aufnahme wird durch Aushändigung eines Mitgliedsnachweises bestätigt.

Die Aufnahme kann abgelehnt werden, wenn es im Interesse des SoVD geboten erscheint.

Gegen die Ablehnung ist Beschwerde an den örtlich zuständigen Landesvorstand und Berufung beim Bundesvorstand in entsprechender Anwendung des § 9 zulässig.

5. Die Mitgliedschaft im SoVD erlischt:

- a) durch Austritt

Der Austritt erfolgt durch die schriftliche Erklärung gegenüber der Organisationsgliederung, bei der das Mitglied geführt wird. Er ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres möglich, jedoch frühestens nach einer Mitgliedschaft von mindestens zwölf Monaten.

- b) durch Tod

- c) durch Ausschluss

- d) automatisch bei einem Beitragsrückstand von mehr als 13 Monaten.

§ 5

Leistungen des SoVD an seine Mitglieder

1. Der SoVD gewährt seinen Mitgliedern im Rahmen des gesetzlich Zulässigen Auskunft, Beratung, Hilfe bei der Fertigung von Anträgen und bei der Verfolgung von Ansprüchen auf den speziellen Gebieten des Sozialrechts sowie des Verwaltungs- und Arbeitsrechts.

Die Leistungen an Mitglieder werden als Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, welche in besonderem Maße den in § 53 Abgabenordnung genannten Personen dient, erbracht. Die gesetzlichen Voraussetzungen des § 66 Abs. 3 Abgabenordnung sind zu beachten. Kann der SoVD die Leistungen nicht durch eigene Einrichtungen erbringen, hilft er, andere angemessene Einrichtungen in Anspruch zu nehmen.

Aufgrund der durch die Vertretung in allen Antrags- und Rechtsbehelfsverfahren entstehenden Kosten haben die Mitglieder einen pauschalen Kostenbetrag zu entrichten. Das Nähere, insbesondere die Höhe des Kos-

tenbetrages, regelt eine vom Bundesvorstand aufzustellende einheitliche Leistungsordnung.

2. Alle Leistungen aus den vorstehenden Bestimmungen der Satzung werden im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten gewährt. Ein einklagbares Recht darauf steht den Mitgliedern oder Angehörigen nicht zu.
3. Sind Mitglieder beitrags säumig oder mit anderen Zahlungen im Rückstand, zu denen sie per Satzung oder weiteren Regelungen verpflichtet sind, ist der SoVD berechtigt, seine Leistungen an diese Mitglieder sofort zurückzuhalten. Gleiches gilt nach Kündigung der Mitgliedschaft in Bezug auf die Inanspruchnahme von Rechtsberatungsleistungen für die verbleibende Zeit der Mitgliedschaft.
4. Bei Wiedereintritt in den SoVD besteht eine Wartezeit von sechs Monaten für die Inanspruchnahme von Leistungen.

§ 6

Beitrag

1. Der SoVD erhebt einen Jahresmitgliedsbeitrag. Die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrags sowie dessen Aufteilung zwischen dem Bundesverband und den unselbstständigen Landesverbänden bzw. Landesverbänden e. V. werden von der Bundesverbandstagung festgelegt. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

In Abweichung zu vorstehender Regelung wird die Höhe der Beitragszahlung juristischer Personen oder Personenvereinigungen von den jeweiligen Landesverbänden durch Landesvorstandsbeschluss im Benehmen mit dem Bundesvorstand festgelegt.

Die Beitragsanteile der Orts- und Kreis-/Bezirksverbände werden durch die Landesvorstände der unselbstständigen Landesverbände festgelegt.

2. Die dem Landesverband und dem Bundesverband zustehenden Beitragsanteile dürfen für Zwecke der Ortsverbände oder der Kreis-/Bezirksverbände weder angegriffen noch zurückgehalten werden. Vorstandsmitglieder, die dieser Bestimmung zuwiderhandeln, können ihres Amtes enthoben und gegebenenfalls ausgeschlossen werden.
3. Kreis-/Bezirksverbände und Ortsverbände können zur Bestreitung besonderer Ausgaben einmalige und/oder laufende Zuschläge erheben. Ein solcher Beschluss der Kreis-/Bezirksverbandstagung bzw. der Mitgliederversammlung des Ortsverbandes bedarf der Genehmigung des Landesvorstandes.

§ 7

Solidarprinzip

Der Bundesvorstand muss darauf achten, dass die Leistungen des SoVD über das ganze Bundesgebiet mit ähnlicher Qualität und Attraktivität erbracht werden können. Stellt er Defizite fest, soll er geeignete Maßnahmen zur Abhilfe treffen.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für jedes Mitglied ist die Satzung verbindlich. Das Mitglied ist verpflichtet, die Beiträge pünktlich und regelmäßig zu entrichten.
2. Mitglieder des SoVD können nach Maßgabe des § 5 die dort angeführten Leistungen beantragen; für juristische Personen und Personenvereinigungen gilt § 4 Ziffer 2 Satz 2.
3. Die nicht geschützten personenbezogenen Daten der Mitglieder können vom SoVD an Dritte übermittelt werden, soweit es für Zwecke und Ziele dieser Satzung erforderlich ist und soweit das Mitglied dem zustimmt.

§ 9

Ausschlussverfahren

1. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem SoVD ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied
 - a) Interessen des SoVD zuwidergehandelt hat
 - b) rechtmäßigen Beschlüssen eines SoVD-Organes nicht Folge geleistet hat
 - c) durch sein Verhalten dem SoVD, seinen Organen oder einzelnen Mitgliedern gegenüber seine Vereinszugehörigkeit unzumutbar gemacht hat
 - d) seinen Beitragsverpflichtungen trotz Mahnung seit mindestens drei Monaten nicht nachgekommen ist.
2. In minderschweren Fällen kann auf eine Ordnungsmaßnahme erkannt werden.

Ordnungsmaßnahmen sind insbesondere

 - a) Erteilung eines Verweises
 - b) sofortige Amtsenthebung, Verbot der Amtsausübung oder der Übernahme eines neuen Amtes für die Dauer von bis zu vier Jahren.
3. Über Maßnahmen im Sinne der vorstehenden Absätze entscheidet eine Schiedsstelle, sofern es sich nicht um Fälle im Sinne von Ziffer 1 Buchstabe d) sowie Ziffer 2 Buchstabe a) und b) handelt; in diesen Fällen

entscheidet anstelle der Landesschiedsstelle der Landesvorstand mit einer qualifizierten Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder.

Maßnahmen gegenüber Mitgliedern, die im Landes- oder Bundesvorstand vertreten sind, oder Maßnahmen gegenüber Landes- oder Bundesrevisorinnen oder -revisoren sowie Mitgliedern einer Schiedsstelle können nur von der Schiedsstelle beschlossen werden.

Die Errichtung und das weitere Verfahren regelt eine Schiedsstellenordnung. Sie ist Bestandteil der Satzung.

§ 10

Organisation und Verwaltung des SoVD

1. Der SoVD gliedert sich in Ortsverbände, Kreis-/Bezirksverbände und Landesverbände, für die der Bundesvorstand besondere Satzungen beschließt („unselbstständige Landesverbände“), sowie in rechtsfähige, eingetragene Landesverbände („Landesverbände e. V.“).
2. Die Kreis-/Bezirksverbände des SoVD werden in der Regel für den Bereich eines politischen Kreises gebildet.

Andere Regelungen bedürfen der Zustimmung des Landesvorstandes.

Der Landesvorstand kann eine Zusammenlegung von Kreis-/Bezirksverbänden nach deren Anhörung beschließen, wenn er es aus organisatorischen oder Verwaltungsgründen für erforderlich hält.

Organe des SoVD sind

- a) die Bundesverbandstagung
- b) der Bundesvorstand
- c) das Präsidium.

Die steuerliche Behandlung der jeweiligen Organisationsgliederung erfolgt seit 01.01.1992 nach der sog. Großvereinsregelung.

Danach wird jeder Landesverband, jeder Kreis-/Bezirksverband und jeder Ortsverband als selbstständiges Steuersubjekt behandelt und ist somit für seine eigenen steuerlichen Angelegenheiten verantwortlich.

Darüber hinaus sind Geschäftsträger des SoVD:

- a) der Ortsvorstand
- b) der Kreis-/Bezirksvorstand
- c) der Landesvorstand.

3. Alle Gelder und sonstigen Vermögenswerte der nicht rechtlich selbstständigen Landesverbände und deren Orts- und Kreis-/Bezirksverbände sind Eigentum des SoVD und dürfen nur in seinem Interesse Verwendung finden. Sie unterliegen der Aufsicht des Bundesverbandes.

Die Aufsicht über die Geld- und Kassengeschäfte sowie deren Abwicklung, Aufzeichnung und Prüfung (Revisionen) richten sich nach einer vom Bundesvorstand zu beschließenden Finanz- und Prüfungsordnung.

4. Beantragen Kreis-/Bezirksverbände die Erfüllung von Leistungen aus ihren Aufgaben durch den Bundesverband, so sind die Kosten durch die betroffenen Kreis-/Bezirksverbände zu tragen.
5. Für die in § 4 Ziffer 1 aufgeführten Personenkreise können Fachgruppen gebildet werden. Diesen steht in Verwaltungs- und Kassenangelegenheiten keine Selbstständigkeit zu. Zur Wahrnehmung der Fachgruppenangelegenheiten können Fachvertreterinnen und Fachvertreter gewählt werden.

In begründeten Fällen können mit Zustimmung der jeweiligen Landesvorstände im Einverständnis mit den jeweiligen Kreis-/Bezirksverbänden Fachgruppen als eigenständige Ortsverbände geführt werden.

6. Der SoVD beschäftigt hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Durchführung der laufenden Aufgaben. Die Entscheidung über Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern erfolgt durch den Bundesvorstand. Der Bundesvorstand kann diese Befugnis delegieren, das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

Für den Bereich unselbstständiger Landesverbände können diese Personalentscheidungen auf die Geschäftsführenden Landesvorstände übertragen werden. Das Präsidium kann hierzu die 1. Landesvorsitzende oder den 1. Landesvorsitzenden eines jeden unselbstständigen Landesverbandes zur besonderen Vertreterin oder zum besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen.

7. Orts- und Kreis-/Bezirksverbände dürfen sich nicht in das Vereinsregister eintragen lassen.

§ 11

Die Kreis-/Bezirksverbandstagung

1. Die ordentliche Kreis-/Bezirksverbandstagung findet alle vier Jahre statt.

Eine außerordentliche Kreis-/Bezirksverbandstagung ist einzuberufen, wenn diese vom Geschäftsführenden Kreis-/Bezirksvorstand, von mindestens 2/3 der Mitglieder des Kreis-/Bezirksvorstandes oder vom Landesvorstand beantragt wird.

Die Einladung zur Kreis-/Bezirksverbandstagung ist mindestens vier Wochen, die Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Termin an die Delegierten zum Versand aufzugeben. Anträge sind spätestens drei Wochen vor dem Termin einzureichen. Bei der Einladung und der Versendung der Tagesordnung sind auch die juristischen Personen und Personenvereinigungen bzw. deren gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte zu berücksichtigen, soweit sie als Delegierte gewählt sind.

2. Der Kreis-/Bezirksverbandstagung gehören mit Stimmrecht an:

- der Kreis-/Bezirksvorstand
- die von den Ortsverbänden gewählten Delegierten

Ohne Stimmrecht können an der Kreis-/Bezirksverbandstagung teilnehmen:

- die Revisorinnen und Revisoren des Kreis-/Bezirksverbandes
- die Kreis-/Bezirksgeschäftsführerin oder der Kreis-/Bezirksgeschäftsführer
- die Mitglieder der Fachausschüsse (§ 12 Ziffer 8).

3. Die Anzahl der von den Ortsverbänden zu entsendenden Delegierten bestimmt der Kreis-/Bezirksvorstand. Grundlage dafür ist die Mitgliederzahl in den Ortsverbänden.

Die Ortsverbände haben zusätzlich zu den ordentlichen Delegierten Ersatzdelegierte zu wählen in einer Anzahl, welche mindestens der Hälfte der Zahl der ordentlichen Delegierten entspricht. Sie haben die Reihenfolge der Nachfolge festzulegen.

Mindestens ein Drittel der Delegierten sollen Frauen oder Männer sein. Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden für die gesamte Wahlperiode gewählt.

4. Die Aufgaben der Kreis-/Bezirksverbandstagung sind:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Revisorinnen und Revisoren

- b) Beschlussfassung über Anträge und Beschwerden an den Landesvorstand und an die Landesverbandstagung
 - c) Beschlussfassung über Werbungsmaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit
 - d) Wahl des Kreis-/Bezirksvorstandes
 - e) Wahl der Revisorinnen und Revisoren
 - f) Wahl der Delegierten zur Landesverbandstagung
 - g) Entlastung des Kreis-/Bezirksvorstandes.
5. Antragsberechtigt sind der Kreis-/Bezirksvorstand, die Jugendgruppenversammlung und die Ortsverbände.

Initiativanträge von Kreis-/Bezirksvorstand oder mindestens 15 % der Stimmberechtigten sind zulässig. Sie sind bei der Tagungsleitung einzureichen. Soweit es sich um Satzungs- oder Beitragsfragen handelt, muss der Wortlaut an alle Stimmberechtigten spätestens 14 Tage vor Tagungsbeginn zum Versand aufgegeben worden sein.

6. Die Geschäfts- und Wahlordnung für die Kreis-/Bezirksverbandstagung stellt der Kreis-/Bezirksvorstand auf. Der Termin der Kreis-/Bezirksverbandstagung ist dem Landesvorstand rechtzeitig bekannt zu geben. An ihr hat eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesvorstandes teilzunehmen.

Die Kreis-/Bezirksverbandstagung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmer anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. In der Ladung zur Kreis-/Bezirksverbandstagung kann für den Fall der Beschlussunfähigkeit bereits zu einer zweiten Kreis-/Bezirksverbandstagung, die am gleichen Tage wie die erste stattfindet, geladen werden. Diese Kreis-/Bezirksverbandstagung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Teilnehmerinnen und Teilnehmer beschlussfähig. In dem Einladungsschreiben zur Kreis-/Bezirksverbandstagung ist bereits auf die Eventualeinberufung zu einer weiteren Kreis-/Bezirksverbandstagung mit geringeren Anforderungen an die Beschlussfähigkeit für den Fall der Beschlussunfähigkeit hinzuweisen.

Die Niederschrift der Beschlüsse erfolgt durch eine vom Kreis-/Bezirksvorstand bestellte, das Protokoll führende Person.

§ 12

Der Kreis-/Bezirksvorstand

1. Der Kreis-/Bezirksvorstand setzt die Ziele des SoVD im Kreis-/Bezirksverband um. Er trägt die Verantwortung für die satzungsgemäße Verwendung der Mittel des SoVD im Kreis-/Bezirksverband.

Aufgaben des Kreis-/Bezirksvorstandes sind insbesondere:

- a) Wahrnehmung der Interessen des SoVD entsprechend der Satzung und seinen Programmen auf Kreis-/Bezirksverbandsebene
 - b) Werbungsmaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit im Bereich des Kreis-/Bezirksverbandes
 - c) Unterstützung und Überwachung der Tätigkeit der Ortsverbände
 - d) Einberufung der Kreis-/Bezirksverbandstagung
 - e) Erlass von Geschäftsordnungen für den – soweit vorhanden – Geschäftsführenden Kreis-/Bezirksvorstand und für die Kreis-/Bezirksgeschäftsführerin oder den Kreis-/Bezirksgeschäftsführer.
2. Der Kreis-/Bezirksvorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass Zweck und Ziel des SoVD im Kreis-/Bezirksverband gleichmäßig und effektiv gefördert werden.
 3. Der Kreis-/Bezirksvorstand besteht aus mindestens fünf direkt von der Kreis-/Bezirksverbandstagung zu wählenden Personen. Mitglieder des Vorstandes sind:
 - a) die 1. Kreis-/Bezirksvorsitzende oder der 1. Kreis-/Bezirksvorsitzende
 - b) die 2. Kreis-/Bezirksvorsitzende oder der 2. Kreis-/Bezirksvorsitzende oder zwei 2. Kreis-/Bezirksvorsitzende
(unter den unter a) und b) gewählten Personen sollen mindestens eine Frau und ein Mann sein)
 - c) die Kreis-/Bezirksschatzmeisterin oder der Kreis-/Bezirksschatzmeister
 - d) die Sprecherin der Frauen des Kreis-/Bezirksverbandes
 - e) die Schriftführerin oder der Schriftführer
 - f) Beisitzerinnen bzw. Beisitzer.

Das Amt der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und das Amt der Schatzmeisterin oder des Schatzmeisters müssen von zwei unterschiedlichen Personen ausgeübt werden. Pro Person können nicht mehr als zwei Ämter bekleidet werden (Personalunion).

Wenn aus dem Vorstand ein Geschäftsführender Vorstand gebildet wird, so besteht dieser mindestens aus den unter a) bis e) genannten Personen.

Scheidet eine der unter a) bis e) genannten Personen vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger durch den Vorstand aus seiner Mitte zu wählen. Dessen Amtsdauer währt bis zur nächsten Kreis-/Bezirksverbandstagung.

4. Der Kreis-/Bezirksvorstand wird von der Kreis-/Bezirksverbandstagung für die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes, die innerhalb eines Vierteljahres erfolgen soll, im Amt. Eine wiederholte Wahl, auch mehrfach, ist zulässig.

Die Amtszeit der Mitglieder des Kreis-/Bezirksvorstandes beginnt mit dessen Konstituierung, die unmittelbar im Anschluss an die Kreis-/Bezirksverbandstagung zu erfolgen hat. Die Amtszeit endet mit dem Ablauf der nächstfolgenden ordentlichen Kreis-/Bezirksverbandstagung.

5. Der Kreis-/Bezirksvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Jeder Person des Vorstandes steht hierbei eine Stimme zu; dies gilt auch im Falle von Personalunionen (Stimmen nach Kopfzahl, nicht nach Ämtern).
6. Sitzungen der Kreis-/Bezirksvorstände werden von der 1. Kreis-/Bezirksvorsitzenden oder dem 1. Kreis-/Bezirksvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einem der 2. Kreis-/Bezirksvorsitzenden einberufen oder
 - a) auf Beschluss des Geschäftsführenden Kreis-/Bezirksvorstandes
 - b) auf Verlangen von 1/4 der Kreis-/Bezirksvorstandsmitglieder
 - c) auf Verlangen des Landesvorstandes.
7. Zur Führung der Geschäfte kann durch den Landesvorstand eine Kreis-/Bezirksgeschäftsführerin oder ein Kreis-/Bezirksgeschäftsführer bestellt werden. Die Einstellung und Entlassung erfolgt im Einvernehmen mit dem Kreis-/Bezirksvorstand. Die Vergütung trägt der Landesverband. Die Kreis-/Bezirksgeschäftsführerin oder der Kreis-/Bezirksgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

Eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer kann auch für mehrere Kreis-/Bezirksverbände bestellt werden.

8. Zur Unterstützung seiner Aufgaben kann der Kreis-/Bezirksvorstand, wenn es die Größe der Gliederung erfordert,
- a) einen Sozialpolitischen Ausschuss
 - b) einen Organisationsausschuss
 - c) einen Ausschuss für Frauenpolitik bilden.

Er kann für die Erfüllung bestimmter satzungsgemäßer Aufgaben weitere Fachausschüsse bilden. Die Ausschüsse haben beratende Funktion. Sie sind in ihrer Tätigkeit selbstständig.

Die Vorsitzenden und die Mitglieder dieser Ausschüsse werden unter Beachtung der fachlichen Eignung vom Kreis-/Bezirksvorstand berufen. Als Vorsitzende des Ausschusses gem. Ziffer 8 c) ist die Sprecherin der Frauen des Kreis-/Bezirksverbandes, § 12 Ziffer 3 d), zu berufen.

§ 13

Die Revisorinnen und Revisoren

Zur Prüfung der Kreis-/Bezirksverbandskasse sind mindestens drei Revisorinnen und Revisoren zu wählen, die dem Kreis-/Bezirksvorstand nicht angehören und in keinem Arbeitnehmersverhältnis zum SoVD für diesen Kreis/Bezirk stehen dürfen. Wiederwahl ist zulässig. Die Revisorinnen und Revisoren wählen aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher. Diese oder dieser oder die Vertreterin oder der Vertreter nimmt an den Sitzungen des Kreis-/Bezirksvorstandes mit beratender Stimme teil.

Zusätzlich wählt die Kreis-/Bezirksverbandstagung mindestens eine 1. und 2. Vertreterin oder einen 1. und 2. Vertreter, die in dieser Reihenfolge als Revisorinnen und Revisoren nachrücken, falls eine Revisorin oder ein Revisor ihr oder sein Amt vor Ablauf der regulären Amtszeit nicht mehr ausüben kann oder aus dem SoVD ausscheidet.

§ 14

Entschädigung, Auslagenersatz

1. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Kreis-/Bezirksvorstandes und die Revisorinnen und Revisoren können für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung zur Abgeltung ihres Arbeits- und Zeitaufwandes erhalten. Über die Höhe und Ausgestaltung der Entschädigung entscheidet der Kreis-/Bezirksvorstand.

Darüber hinaus erhalten die Vorstandsmitglieder die Auslagen erstattet, die sie im Vereinsinteresse geleistet haben, soweit diese nicht anderweitig erstattet werden.

2. Mitglieder von Verbandsorganen und anderen Gremien des Verbandes, einschließlich der in Ziffer 1 Genannten, sowie hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des SoVD erhalten für Aufwendungen, die durch Reisetätigkeit für den Verband veranlasst sind, Ersatz nach Maßgabe einer vom Bundesvorstand zu erlassenden Reisekostenordnung. Hierin kann auch eine angemessene Entschädigung für den entstandenen Zeitaufwand geregelt werden. Die Höhe kann anhand sachgemäßer Kriterien zwischen den einzelnen Gliederungsebenen des Verbandes unterschiedlich festgesetzt werden.

§ 15

SoVD-Jugend

Für die SoVD – Jugend gilt diese Satzung. Sie gibt sich für ihre Arbeit eigene Richtlinien.

Soweit eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender der Kreis-/Bezirksgruppe gewählt wurde, nimmt diese oder dieser mit Stimmrecht an den Kreis-/Bezirksvorstandssitzungen und der Kreis-/Bezirksverbandstagung teil.

§ 16

Auflösung des SoVD

1. Die Auflösung des SoVD kann nur durch Beschluss einer Bundesverbandstagung mit mindestens 4/5-Mehrheit der Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des SoVD oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an den Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne von § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.
3. Im Falle der Fusion/Verschmelzung des SoVD-Bundesverbandes mit einem anderen Sozialverband, der die gleichen Ziele verfolgt, fließt das Vermögen diesem neuen rechtlich selbstständigen Verband zu.

§ 17

Auflösung des Landesverbandes und Zusammenschluss von Landesverbänden

1. Der Zusammenschluss und/oder die Auflösung des Landesverbandes kann nur durch Beschluss einer Landesverbandstagung mit mindestens 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmer beschlossen werden.
2. Im Falle des Zusammenschlusses mit einem anderen Landesverband fällt das Vermögen in die Verfügungsgewalt des neuen Landesverbandes.

Bei Auflösung des Landesverbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die nächsthöhere Organisationsgliederung des SoVD e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne von § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 18

Gründung, Zusammenschluss und Auflösung eines Kreis-/Bezirksverbandes

Die Gründung, der Zusammenschluss mehrerer Kreis-/Bezirksverbände oder die Auflösung eines Kreis-/Bezirksverbandes erfolgt auf Beschluss des Landesvorstands nach Anhörung des jeweiligen Kreisverbandes.

Im Falle des Zusammenschlusses fällt das Vermögen in die Verfügungsgewalt des neuen Kreis-/Bezirksverbandes.

Bei Auflösung des Kreis-/Bezirksverbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen in die Verfügungsgewalt der nächsthöheren Organisationsgliederung des SoVD e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne von § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 19

Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 20

Errichtung und Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde vom Bundesvorstand in seiner Sitzung vom 16./17. September 2015 beschlossen und tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft.

Satzung der Ortsverbände in nicht rechtlich selbständigen Landesverbänden gültig ab 1. Oktober 2015

§ 1

Name und Sitz

1. Der Ortsverband führt den Namen

„Sozialverband Deutschland e. V.
- Ortsverband ... -“
- ehemals Reichsbund, gegründet 1917 -

(nachstehend SoVD).

2. Der Sitz der Organisation befindet sich in Berlin, dem Sitz der Bundesregierung.

§ 2

Unabhängigkeit und Neutralität

1. Der SoVD ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral.
2. Er ist eine soziale, humanitäre und sozialpolitische Organisation, die sich zum demokratischen und sozialen Rechtsstaat bekennt.
3. Er ist Mitglied eines Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege.

§ 3

Zweck und Ziel des SoVD

1. Der SoVD verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des SoVD ist die

- Förderung der Altenhilfe,
- Förderung des Wohlfahrtwesens,
- Förderung der Hilfe und Fürsorge für Menschen mit Behinderungen, Hinterbliebene, Kriegs- und Wehrdienststopfer, Opfer von Gewalttaten,
- Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern,
- Förderung von Familien, Alleinerziehenden, Kindern und Jugendlichen,
- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke,
- selbstlose Unterstützung von Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 und 2 Abgabenordnung und
- Förderung des Verbraucherschutzes und der Verbraucherberatung.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Vertretung der sozialen Interessen von Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 und 2 Abgabenordnung gegenüber der Öffentlichkeit, Behörden und kommunalen Verwaltungen. Im Übrigen werden die Interessen der Mitglieder nach § 5 Ziffer 1 der Satzung wahrgenommen,
- b) Zusammenarbeit mit anderen sozialen und ähnlichen Zwecken dienenden Verbänden und Organisationen im In- und Ausland,
- c) Förderung der Rehabilitation, Gleichstellung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen, insbesondere in Arbeit und Beruf, u. a. durch Mitwirkung in Ausschüssen und Beiräten,
- d) Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen für alle Menschen mit Behinderungen, z. B. durch arbeitsrechtliche Vertretung sowie Förderung der Arbeit der Schwerbehindertenvertretung und Mitwirkung in den maßgeblichen Gremien, insbesondere nach dem SGB IX,
- e) Förderung der Frauen- und Jugendarbeit,
- f) Fürsorge für alte Menschen im Rahmen der Altenhilfe durch Beratung und Unterstützung in ihren Rechten nach dem SGB XII,
- g) Unterrichtung und Aufklärung der Mitglieder durch Herausgabe von Informationsmaterial.

Im Rahmen seiner Satzungszwecke

- setzt sich der SoVD für die Stärkung des Sozialstaats ein, um ein Höchstmaß an sozialer Gerechtigkeit zu erreichen,
- verfolgt der SoVD das Ziel, entschädigungs-, sozialversicherungs- und sozialhilferechtliche Leistungen und Rechte der in § 4 genannten Personen, sowie Leistungen und Rechte, die den von den Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 und 2 Abgabenordnung ideell und materiell erbrachten Vorleistungen und einem dem Grad der Behinderung entsprechenden Nachteilsausgleich gerecht werden, durchzusetzen,
- setzt sich der SoVD für die Gleichberechtigung von Männern und Frauen auch unter Anwendung von Gender-Mainstreaming ein,
- tritt der SoVD Entwicklungen zum Anstieg von Armut entschieden entgegen,
- tritt der SoVD für die Verwirklichung eines sozialen Europas ein,
- setzt sich der SoVD für die Erhaltung des Friedens ein und unterstützt Maßnahmen, die geeignet sind, Kriege zu verhindern.

3. Der SoVD unterhält die zur Verwirklichung seiner Ziele notwendigen Einrichtungen einschließlich Berufsbildungswerken und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen.
4. Der SoVD ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des SoVD dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Dem SoVD können alle Menschen beitreten, die seine Zwecke unterstützen. Insbesondere können Menschen, die eine Sozialversicherungsrente erhalten, Menschen mit Behinderungen, Verletzte der gesetzlichen Unfallversicherung, Opfer von Gewalttaten, Kriegs- und Wehrdienstbeschädigte, Menschen, die Sozialhilfe- und Grundsicherungsleistungen erhalten, Eltern, Alleinerziehende, Sozialversicherte und Patientinnen und Patienten sowie deren Hinterbliebene beitreten.
2. Juristische Personen und Personenvereinigungen, die die satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben des SoVD unterstützen, können als Mitglieder beitreten.

Ob und in welchem Umfang juristische Personen und Personenvereinigungen Leistungen erhalten, richtet sich nach der Leistungsordnung des Bundesverbandes bzw. des jeweiligen Landesverbandes e. V.

3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder im Sinne von Ziffer 1, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Das passive Wahlrecht erlangt ein Mitglied mit seiner Volljährigkeit.

Juristischen Personen oder Personenvereinigungen steht ein aktives Wahlrecht mit jeweils einer Stimme zu. Das Wahlrecht wird über die gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

Ein passives Wahlrecht, außer zur Wahl als Delegierte, steht ihnen nicht zu.

4. Die Mitgliedschaft im Bundesverband wird grundsätzlich durch die Aufnahme in eine der Organisationsgliederungen des zuständigen rechtsfähigen, eingetragenen („Landesverband e. V.“) oder unselbstständigen Landesverbandes erworben. Sie kann nur schriftlich beantragt werden. Die Aufnahme wird durch Aushändigung eines Mitgliedsnachweises bestätigt.

Die Aufnahme kann abgelehnt werden, wenn es im Interesse des SoVD geboten erscheint.

Gegen die Ablehnung ist Beschwerde an den örtlich zuständigen Landesvorstand und Berufung beim Bundesvorstand in entsprechender Anwendung des § 9 zulässig.

5. Die Mitgliedschaft im SoVD erlischt:

a) durch Austritt

Der Austritt erfolgt durch die schriftliche Erklärung gegenüber der Organisationsgliederung, bei der das Mitglied geführt wird. Er ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres möglich, jedoch frühestens nach einer Mitgliedschaft von mindestens zwölf Monaten.

b) durch Tod

c) durch Ausschluss

d) automatisch bei einem Beitragsrückstand von mehr als 13 Monaten.

§ 5

Leistungen des SoVD an seine Mitglieder

1. Der SoVD gewährt seinen Mitgliedern im Rahmen des gesetzlich Zulässigen Auskunft, Beratung, Hilfe bei der Fertigung von Anträgen und bei der Verfolgung von Ansprüchen auf den speziellen Gebieten des Sozialrechts sowie des Verwaltungs- und Arbeitsrechts.

Die Leistungen an Mitglieder werden als Einrichtungen der Wohlfahrts- pflege, welche in besonderem Maße den in § 53 Abgabenordnung genannten Personen dient, erbracht. Die gesetzlichen Voraussetzungen des § 66 Abs. 3 Abgabenordnung sind zu beachten. Kann der SoVD die Leistungen nicht durch eigene Einrichtungen erbringen, hilft er, andere angemessene Einrichtungen in Anspruch zu nehmen.

Aufgrund der durch die Vertretung in allen Antrags- und Rechtsbehelfs- verfahren entstehenden Kosten haben die Mitglieder einen pauschalen Kostenbetrag zu entrichten. Das Nähere, insbesondere die Höhe des Kostenbetrages, regelt eine vom Bundesvorstand aufzustellende einheitliche Leistungsordnung.

2. Alle Leistungen aus den vorstehenden Bestimmungen der Satzung werden im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten gewährt. Ein einklagbares Recht darauf steht den Mitgliedern oder Angehörigen nicht zu.

3. Sind Mitglieder beitrags säumig oder mit anderen Zahlungen im Rückstand, zu denen sie per Satzung oder weiteren Regelungen verpflichtet sind, ist der SoVD berechtigt, seine Leistungen an diese Mitglieder sofort zurückzuhalten. Gleiches gilt nach Kündigung der Mitgliedschaft in Bezug auf die Inanspruchnahme von Rechtsberatungsleistungen für die verbleibende Zeit der Mitgliedschaft.
4. Bei Wiedereintritt in den SoVD besteht eine Wartezeit von sechs Monaten für die Inanspruchnahme von Leistungen.

§ 6

Beitrag

1. Der SoVD erhebt einen Jahresmitgliedsbeitrag. Die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrags sowie dessen Aufteilung zwischen dem Bundesverband und den unselbstständigen Landesverbänden bzw. Landesverbänden e. V. werden von der Bundesverbandstagung festgelegt. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

In Abweichung zu vorstehender Regelung wird die Höhe der Beitragszahlung juristischer Personen oder Personenvereinigungen von den jeweiligen Landesverbänden durch Landesvorstandsbeschluss im Benehmen mit dem Bundesvorstand festgelegt.

Die Beitragsanteile der Orts- und Kreis-/Bezirksverbände werden durch die Landesvorstände der unselbstständigen Landesverbände festgelegt.

2. Die dem Landesverband und dem Bundesverband zustehenden Beitragsanteile dürfen für Zwecke der Ortsverbände oder der Kreis-/Bezirksverbände weder angegriffen noch zurückgehalten werden. Vorstandsmitglieder, die dieser Bestimmung zuwiderhandeln, können ihres Amtes enthoben und gegebenenfalls ausgeschlossen werden.
3. Kreis-/Bezirksverbände und Ortsverbände können zur Bestreitung besonderer Ausgaben einmalige und/oder laufende Zuschläge erheben. Ein solcher Beschluss der Kreis-/Bezirksverbandstagung bzw. der Mitgliederversammlung des Ortsverbandes bedarf der Genehmigung des Landesvorstandes.

§ 7

Solidarprinzip

Der Bundesvorstand muss darauf achten, dass die Leistungen des SoVD über das ganze Bundesgebiet mit ähnlicher Qualität und Attraktivität erbracht werden können. Stellt er Defizite fest, soll er geeignete Maßnahmen zur Abhilfe treffen.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für jedes Mitglied ist die Satzung verbindlich. Das Mitglied ist verpflichtet, die Beiträge pünktlich und regelmäßig zu entrichten.
2. Mitglieder des SoVD können nach Maßgabe des § 5 die dort angeführten Leistungen beantragen; für juristische Personen und Personenvereinigungen gilt § 4 Ziffer 2 Satz 2.
3. Die nicht geschützten personenbezogenen Daten der Mitglieder können vom SoVD an Dritte übermittelt werden, soweit es für Zwecke und Ziele dieser Satzung erforderlich ist und soweit das Mitglied dem zustimmt.

§ 9

Ausschlussverfahren

1. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem SoVD ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied
 - a) Interessen des SoVD zuwidergehandelt hat
 - b) rechtmäßigen Beschlüssen eines SoVD-Organes nicht Folge geleistet hat
 - c) durch sein Verhalten dem SoVD, seinen Organen oder einzelnen Mitgliedern gegenüber seine Vereinszugehörigkeit unzumutbar gemacht hat
 - d) seinen Beitragsverpflichtungen trotz Mahnung seit mindestens drei Monaten nicht nachgekommen ist.
2. In minderschweren Fällen kann auf eine Ordnungsmaßnahme erkannt werden. Ordnungsmaßnahmen sind insbesondere
 - a) Erteilung eines Verweises
 - b) sofortige Amtsenthebung, Verbot der Amtsausübung oder der Übernahme eines neuen Amtes für die Dauer von bis zu vier Jahren.
3. Über Maßnahmen im Sinne der vorstehenden Absätze entscheidet eine Schiedsstelle, sofern es sich nicht um Fälle im Sinne von Ziffer 1 Buchstabe d) sowie Ziffer 2 Buchstabe a) und b) handelt; in diesen Fällen entscheidet anstelle der Landesschiedsstelle der Landesvorstand mit einer qualifizierten Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder.

Maßnahmen gegenüber Mitgliedern, die im Landes- oder Bundesvorstand vertreten sind, oder Maßnahmen gegenüber Landes- oder Bundesrevisorinnen oder -revisoren sowie Mitgliedern einer Schiedsstelle können nur von der Schiedsstelle beschlossen werden.

Die Errichtung und das weitere Verfahren regelt eine Schiedsstellenordnung. Sie ist Bestandteil der Satzung.

§ 10

Organisation und Verwaltung des SoVD

1. Der SoVD gliedert sich in Ortsverbände, Kreis-/Bezirksverbände und Landesverbände, für die der Bundesvorstand besondere Satzungen beschließt („unselbstständige Landesverbände“), sowie in rechtsfähige, eingetragene Landesverbände („Landesverbände e. V.“).
2. In jedem Ort, in dem der SoVD Mitglieder hat, bzw. in jeder Gemeinde kann ein Ortsverband errichtet werden. Besteht in einem Ort kein Ortsverband, gehören die Mitglieder dem nächstgelegenen Ortsverband an.

Der Landesvorstand kann eine Zusammenlegung von Ortsverbänden nach deren Anhörung beschließen, wenn er es aus organisatorischen oder Verwaltungsgründen für erforderlich hält.

Eine Zusammenlegung von Ortsverbänden ist zulässig, ebenso zu einem Gemeinde- oder Stadtverband.

Organe des SoVD sind

- a) die Bundesverbandstagung
- b) der Bundesvorstand
- c) das Präsidium.

Die steuerliche Behandlung der jeweiligen Organisationsgliederung erfolgt seit 01.01.1992 nach der sog. Großvereinsregelung.

Danach wird jeder Landesverband, jeder Kreis-/Bezirksverband und jeder Ortsverband als selbstständiges Steuersubjekt behandelt und ist somit für seine eigenen steuerlichen Angelegenheiten verantwortlich.

Darüber hinaus sind Geschäftsträger des SoVD:

- a) der Ortsvorstand
 - b) der Kreis-/Bezirksvorstand
 - c) der Landesvorstand.
3. Alle Gelder und sonstigen Vermögenswerte der nicht rechtlich selbstständigen Landesverbände und deren Orts- und Kreis-/Bezirksverbände sind Eigentum des SoVD und dürfen nur in seinem Interesse Verwendung finden. Sie unterliegen der Aufsicht des Bundesverbandes.

Die Aufsicht über die Geld- und Kassengeschäfte sowie deren Abwicklung, Aufzeichnung und Prüfung (Revisionen) richten sich nach einer vom Bundesvorstand zu beschließenden Finanz- und Prüfungsordnung.

4. Beantragen Ortsverbände die Erfüllung von Leistungen aus ihren Aufgaben durch den Bundesverband, so sind die Kosten durch die betroffenen Ortsverbände zu tragen.
5. Für die in § 4 Ziffer 1 aufgeführten Personenkreise können Fachgruppen gebildet werden. Diesen steht in Verwaltungs- und Kassenangelegenheiten keine Selbstständigkeit zu. Zur Wahrnehmung der Fachgruppenangelegenheiten können Fachvertreterinnen und Fachvertreter gewählt werden.

In begründeten Fällen können mit Zustimmung der jeweiligen Landesvorstände im Einverständnis mit den jeweiligen Kreis-/Bezirksverbänden Fachgruppen als eigenständige Ortsverbände geführt werden.

6. Der SoVD beschäftigt hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Durchführung der laufenden Aufgaben. Die Entscheidung über Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern erfolgt durch den Bundesvorstand. Der Bundesvorstand kann diese Befugnis delegieren, das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

Für den Bereich unselbstständiger Landesverbände können diese Personalentscheidungen auf die Geschäftsführenden Landesvorstände übertragen werden. Das Präsidium kann hierzu die 1. Landesvorsitzende oder den 1. Landesvorsitzenden eines jeden unselbstständigen Landesverbandes zur besonderen Vertreterin oder zum besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen.

7. Orts- und Kreis-/Bezirksverbände dürfen sich nicht in das Vereinsregister eintragen lassen.

§ 11

Mitgliederversammlung im Ortsverband

1. Der Vorstand soll möglichst monatlich eine Veranstaltung durchführen. Fachgruppenversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.

Ordentliche Mitgliederversammlungen mit Wahlen zum Ortsvorstand finden alle zwei Jahre statt.

Mitgliederversammlungen können auch durch Beschluss des Landesvorstands oder des Kreis-/Bezirksvorstandes einberufen werden. Der die Einberufung Beschließende übernimmt dann die Leitung.

Die Einladung einschließlich der Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss mindestens zehn Tage vor dem Termin schriftlich bekannt gemacht werden. Bei der Einladung und der Versendung der Tagesordnung sind auch die juristischen Personen und Personenvereinigungen bzw. deren gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte zu berücksichtigen.

Ergänzungen der Tagesordnung sind zulässig. Der Text muss mindestens fünf Tage vor dem Termin in der ortsverbandsüblichen Weise bekannt gemacht werden.

2. Die Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung mit Wahlen sind insbesondere:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Revisorinnen und Revisoren
 - b) Beschlussfassung über Anträge und Beschwerden an den Kreis-/Bezirksvorstand und an die Kreis-/Bezirksverbandstagung
 - c) Wahl des Ortsvorstandes
 - d) Wahl der Revisorinnen und Revisoren
 - e) Wahl der Delegierten zur Kreis-/Bezirksverbandstagung
 - f) Entlastung des Ortsvorstandes.

Der Termin von Mitgliederversammlungen, in denen Wahlen durchgeführt werden, ist dem Kreis-/Bezirksvorstand rechtzeitig bekannt zu geben. An ihnen hat eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kreis-/Bezirksvorstandes teilzunehmen.

§ 12

Der Ortsvorstand

1. Der Ortsvorstand setzt die Ziele des SoVD im Ortsverband um. Er trägt die Verantwortung für die satzungsgemäße Verwendung der Mittel des SoVD im Ortsverband.

Aufgaben des Ortsvorstandes sind insbesondere:

 - a) Wahrnehmung der Interessen des SoVD entsprechend der Satzung und seinen Programmen auf Ortsverbandsebene
 - b) Werbungsmaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit im Bereich des Ortsverbandes
 - c) Einberufung von Mitgliederversammlungen.
2. Der Ortsvorstand besteht aus mindestens fünf direkt von der Mitgliederversammlung zu wählenden Personen. Mitglieder des Vorstandes sind:

- a) die 1. Vorsitzende oder der 1. Vorsitzende
- b) die 2. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende oder zwei 2. Vorsitzende
- c) die Kassiererin oder der Kassierer
- d) die Schriftführerin oder der Schriftführer
- e) Beisitzerinnen bzw. Beisitzer.

Das Amt der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und das Amt der Kassiererin oder des Kassierers müssen von zwei unterschiedlichen Personen ausgeübt werden. Pro Person können nicht mehr als zwei Ämter bekleidet werden (Personalunion). Für die unter c) und d) aufgeführten Funktionen können Vertreterinnen und Vertreter gewählt werden, die im Falle ihrer Wahl dem Vorstand angehören.

Wenn von dem Vorstand ein Geschäftsführender Vorstand gebildet wird, muss diesem mindestens eine Frau oder ein Mann angehören.

Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so ist die Nachfolgerin oder der Nachfolger durch den Vorstand aus seiner Mitte oder auf einer Mitgliederversammlung innerhalb von drei Monaten zu wählen.

Jeder Ortsverband sollte eine Frauensprecherin wählen, die dann dem geschäftsführenden Vorstand angehört.

3. Der Ortsvorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes, der innerhalb eines Vierteljahres erfolgen soll, im Amt. Eine wiederholte Wahl, auch mehrfach, ist zulässig.

Die Amtszeit der Mitglieder des Ortsvorstandes beginnt mit dessen Konstituierung, die unmittelbar im Anschluss an die Mitgliederversammlung zu erfolgen hat. Die Amtszeit endet mit dem Ablauf der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung mit Wahlen.

4. Der Ortsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend ist (entscheidend ist dabei die Kopf-, nicht die Ämterzahl). Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Jeder Person des Vorstandes steht hierbei eine Stimme zu; dies gilt auch im Falle von Personalunionen (Stimmen nach Kopfbzahl, nicht nach Ämtern).

5. Sitzungen der Ortsvorstände werden von der 1. Ortsvorsitzenden oder vom 1. Ortsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einem der 2. Ortsvorsitzenden einberufen oder
 - a) auf Beschluss des Geschäftsführenden Ortsvorstandes
 - b) auf Verlangen von 1/4 der Ortsvorstandsmitglieder
 - c) auf Verlangen des Kreis-/Bezirksvorstandes.
6. Vorstandsmitglieder und Revisorinnen und Revisoren (§ 13), die den Bestimmungen der Satzung, der Beitragsordnung oder der Finanzordnung zuwiderhandeln, können vom Landesvorstand bzw. Bundesvorstand ihres Amtes enthoben werden.

§ 13

Die Revisorinnen und Revisoren

Zur Prüfung der Ortsverbandskasse sind mindestens drei Revisorinnen und Revisoren zu wählen, die dem Ortsvorstand nicht angehören dürfen. Wiederwahl ist zulässig. Die Revisorinnen und Revisoren wählen aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher. Diese oder dieser oder die Vertreterin oder der Vertreter nimmt an den Sitzungen des Ortsvorstandes mit beratender Stimme teil. Scheidet eine Revisorin oder ein Revisor vorzeitig aus, so ist eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger umgehend durch die Mitgliederversammlung zu wählen.

Zur Prüfung der Ortsverbandskasse können auch die Kreis-/Bezirksverbandsrevisorinnen oder Kreis-/Bezirksverbandsrevisoren herangezogen werden, wenn die geringe Mitgliederzahl des Ortsverbandes die Wahl der Revisorinnen und Revisoren nicht ermöglicht.

§ 14

Entschädigung, Auslagenersatz

1. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Ortsvorstandes und die Revisorinnen und Revisoren können für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung zur Abgeltung ihres Arbeits- und Zeitaufwandes erhalten. Über die Höhe und Ausgestaltung der Entschädigung entscheidet der Kreis-/Bezirksvorstand.

Darüber hinaus erhalten die Vorstandsmitglieder die Auslagen erstattet, die sie im Vereinsinteresse geleistet haben, soweit diese nicht anderweitig erstattet werden.

2. Mitglieder von Verbandsorganen und anderen Gremien des Verbandes, einschließlich der in Ziffer 1 Genannten, sowie hauptamtliche Mitarbeite-

rinnen und Mitarbeiter des SoVD erhalten für Aufwendungen, die durch Reisetätigkeit für den Verband veranlasst sind, Ersatz nach Maßgabe einer vom Bundesvorstand zu erlassenden Reisekostenordnung. Hierin kann auch eine angemessene Entschädigung für den entstandenen Zeitaufwand geregelt werden. Die Höhe kann anhand sachgemäßer Kriterien zwischen den einzelnen Gliederungsebenen des Verbandes unterschiedlich festgesetzt werden.

§ 15 SoVD-Jugend

Für die SoVD – Jugend gilt diese Satzung. Sie gibt sich für ihre Arbeit eigene Richtlinien.

Soweit eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender der Ortsgruppe gewählt wurde, nimmt diese oder dieser mit Stimmrecht an den Ortsvorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen teil.

§ 16 Auflösung des SoVD

1. Die Auflösung des SoVD kann nur durch Beschluss einer Bundesverbandstagung mit mindestens 4/5-Mehrheit Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des SoVD oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an den Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne von § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.
3. Im Falle der Fusion/Verschmelzung des SoVD-Bundesverbandes mit einem anderen Sozialverband, der die gleichen Ziele verfolgt, fließt das Vermögen diesem neuen rechtlich selbstständigen Verband zu.

§ 17 Auflösung des Landesverbandes und Zusammenschluss von Landesverbänden

1. Der Zusammenschluss und/oder die Auflösung des Landesverbandes kann nur durch Beschluss einer Landesverbandstagung mit mindestens 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmer beschlossen werden.
2. Im Falle des Zusammenschlusses mit einem anderen Landesverband fällt das Vermögen in die Verfügungsgewalt des neuen Landesverbandes.

Bei Auflösung des Landesverbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die nächsthöhere Organisationsgliederung des SoVD e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne von § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 18

Gründung, Zusammenschluss und Auflösung eines Kreis-/Bezirksverbandes

Die Gründung, der Zusammenschluss mehrerer Kreis-/Bezirksverbände oder die Auflösung eines Kreis-/Bezirksverbandes erfolgt auf Beschluss des Landesvorstands nach Anhörung des jeweiligen Kreisverbandes.

Im Falle des Zusammenschlusses fällt das Vermögen in die Verfügungsgewalt des neuen Kreis-/Bezirksverbandes.

Bei Auflösung des Kreis-/Bezirksverbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen in die Verfügungsgewalt der nächsthöheren Organisationsgliederung des SoVD e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne von § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 19

Gründung, Zusammenschluss und Auflösung eines Ortsverbandes

Die Gründung, der Zusammenschluss mehrerer Ortsverbände oder die Auflösung eines Ortsverbandes erfolgt auf Beschluss des Landesvorstands nach Anhörung des jeweiligen Ortsverbandes.

Im Falle des Zusammenschlusses fällt das Vermögen in die Verfügungsgewalt des neuen Kreis-/Bezirksverbandes.

Bei Auflösung des Kreis-/Bezirksverbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen in die Verfügungsgewalt der nächsthöheren Organisationsgliederung des SoVD e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne von § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 20

Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 21

Errichtung und Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde vom Bundesvorstand in seiner Sitzung vom 16./17. September 2015 beschlossen und tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft.

Vor Ort für Sie

Sozialverband Deutschland e.V.

Bundesverband
Stralauer Straße 63
10179 Berlin
Tel. 030 72 62 22-0
Fax 030 72 62 22-3 11
kontakt@sovд.de
www.sovд.de
www.sovд-tv.de

Landesverbände:

Baden-Württemberg

Mundenheimer Str. 11
68199 Mannheim
Tel. 0621 8 41 41-72
Fax 0621 8 41 41-73
info@sovд-bawue.de

Bayern

Bodenehrstr. 20
81373 München
Tel. 089 53 05 27
Fax 089 54 37 91 06
info@sovд-by.de

Berlin-Brandenburg e.V.

Kurfürstenstraße 131
10785 Berlin
Tel. 030 2 63 938-0
Fax 030 2 63 938-29
contact@sovд-bbg.de

Bremen

Breitenweg 12
28195 Bremen
Tel. 0421 16 38 49-0
Fax 0421 16 38 49-30
info@sovд-hb.de

Hamburg

Pestalozzistraße 38
22305 Hamburg
Tel. 040 61 16 07-0
Fax 040 61 16 07 50
info@sovд-hh.de

Hessen

Willy-Brandt-Allee 6
65197 Wiesbaden
Tel. 0611 8 51 08
Fax 0611 8 50 43
sovд-hessen@t-online.de

Mecklenburg- Vorpommern

Henrik-Ibsen-Str. 20
18106 Rostock
Tel. 0381 76 01 09-0
Fax 0381 76 01 09-20
info@sovд-mv.de

Mitteldeutschland

Moritzstraße 2 F
39124 Magdeburg
Tel. 0391 2 53 88 - 97
Fax 0391 2 53 88 - 98
info@
sovд-mitteldeutschland.de

Regionalbüro Sachsen

Bürgerstr. 53 - 55
01127 Dresden
Tel. 0351 2 13 11 - 45
Fax 0351 2 13 11 - 46
info@sovд-sa.de

Regionalbüro Thüringen

Magdeburger Allee 138
99086 Erfurt
Tel. 0361 79 07 90 - 07
Fax 0361 79 07 90 - 06
info@sovд-thue.de

Niedersachsen e.V.

Herschelstraße 31
30159 Hannover
Tel. 0511 7 01 48-0
Fax 0511 7 01 48-70
info@sovд-nds.de

Nordrhein- Westfalen e.V.

Erkrather Str. 343
40231 Düsseldorf
Tel. 0211 38 60 3-0
Fax 0211 38 21 75
info@sovд-nrw.de

Rheinland-Pfalz / Saarland

Pfründner Straße 11
67659 Kaiserslautern
Tel. 0631 7 36 57
Fax 0631 7 93 48
info@sovд-rps.de

Schleswig- Holstein e.V.

Muhliusstraße 87
24103 Kiel
Tel. 0431 9 83 88-0
Fax 04
31 9 83 88-10
info@sovд-sh.de

Satzungen

- Sozialverband Deutschland e. V. – Bundesverband
- Satzung der Landesverbände (nicht rechtlich selbständig)
- Satzung der Kreis-/Bezirksverbände*
- Satzung der Ortsverbände*

Richtlinien und Ordnungen

- Schiedsstellenordnung
- Beitragsordnung
- Finanzordnungen aller Gliederungsebenen
- Prüfungsordnung für die Revisionen des Bundesverbandes
- Leistungsordnung
- Richtlinien über die Verleihung von Auszeichnungen

*(in nicht rechtl. selbst. LV)

Tel. 030 72 62 22-0

Fax 030 72 62 22-311

kontakt@sovd.de

www.sovd.de | www.sovd-tv.de